

Lebensbrief über alle Churfürstentumb und Landt Erbschaften Ambr der Kays für Chertzog Maximilian in Bayern



1623

Bayern wird Kurfürstentum

1623. Bayern wird Kurfürstentum

Staatliche Archive Bayerns

Kleine Ausstellungen

Nr. 70

1623 Bayern wird Kurfürstentum

Eine Ausstellung des
Bayerischen Hauptstaatsarchivs



München 2023

Staatliche Archive Bayerns – Kleine Ausstellungen
hrsg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

Schriftleitung: Laura Scherr

Redaktionelle Mitarbeit: Claudia Pollach, Karin Hagendorn

Nr. 70: 1623. Bayern wird Kurfürstentum. Eine Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs

Konzeption und Bearbeitung: Gerhard Immler, unter Mitarbeit von Sarah Hadry, Elisabeth Lukas-Götz, Claus Mannsbart, Genoveva Rausch, Alexandra Scharmüller, Monika von Walter, Elisabeth Weinberger, Susanne Wolf

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, 23. Februar bis 14. April 2023

Umschlag vorne: Kat.-Nr. 9 (Ausschnitt)

Umschlag hinten: Kat.-Nr. 12

© Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, München 2023

Satz und Gestaltung: Karin Hagendorn

Druck: Druck-Ring & Co. KG, 85551 Kirchheim bei München

ISSN 1434-9868

ISBN 978-3-938831-66-3

Inhalt

Geleitwort <i>von Bernhard Grau</i>	7
400 Jahre Bayerische Kurwürde <i>von Gerhard Immler</i>	9
Katalog.....	25



Pfälzer Exemplar der Goldenen Bulle, 1356, Pergament, 24. Bl., 25,5 x 18,5 cm,
Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kurpfalz Urkunden 1.



[Link zum Digitalisat in der Findmitteldatenbank.](#)

Geleitwort

Die Goldene Bulle aus dem Jahr 1356 wurde im Jahr 2013 in das UNESCO-Weltdokumentenerbe aufgenommen. Damit wurde diese von Karl IV. ausgestellte Urkunde zugleich als „das wichtigste Verfassungsdokument des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation bis zu dessen Ende im Jahre 1806“ gewürdigt. Zwei der insgesamt sieben bekannten, ins Weltdokumentenerbe eingetragenen Exemplare der Goldenen Bulle liegen heute in bayerischen Archiven: die Ausfertigung für die Pfälzer Wittelsbacher im Bayerischen Hauptstaatsarchiv und das Exemplar der Reichsstadt Nürnberg, die als Ort des ersten Hoftags in der Goldenen Bulle Erwähnung fand, im Staatsarchiv Nürnberg. Ihren Namen hatte die Goldene Bulle von dem Goldsiegel Kaiser Karls IV., das als Beglaubigungsmittel und Echtheitsnachweis fungierte. Ein Siegel aus massivem Gold war selbst für Kaiser- und Königsurkunden ungewöhnlich und dokumentiert so zugleich den besonderen Wert, den man diesem Rechtsdokument bereits zum Zeitpunkt seiner Entstehung beimaß.

Die Goldene Bulle regelte die Wahl des deutschen Königs und bestimmte zu diesem Zweck sieben geistliche und weltliche Fürsten als geborene Königswähler, die sogenannten Kurfürsten. Zu diesen zählte fortan der Pfalzgraf bei Rhein. Außen vor blieb hingegen die bayerische Linie der Wittelsbacher, obwohl der Hausvertrag von Pavia aus dem Jahr 1329 noch eine alternierende Ausübung der Kur vorgesehen hatte. Damit war ein Konflikt zwischen den beiden Wittelsbacher Linien grundgelegt, der erst im Dreißigjährigen Krieg, genauer im Jahr 1623, gelöst werden konnte. In diesem Jahr belehnte Kaiser Ferdinand II. im Gefolge der Ächtung Kurfürst Friedrichs V. von der Pfalz seinen Bundesgenossen, den Bayernherzog Maximilian I. zunächst ad personam mit der bis dahin von den Pfälzern geführten Kur. Dass auch diese Belehnungsurkunde mit einem goldenen Siegel versehen wurde, war sicher kein Zufall. Längerfristig führte diese Entscheidung dazu, dass nach Ende des Dreißigjährigen Krieges für die Pfalzgrafen bei Rhein eine neue, achte Kurwürde geschaffen wurde. Unsere Ausstellung erinnert an diese Vorgänge,

die einer Verfassungsänderung gleichkamen und in den Archiven der Wittelsbacher Territorien einen nachhaltigen Niederschlag gefunden haben.

Dass Archive im Alten Reich als Herrschaftsinstrumente dienten, die nicht zuletzt die Rechtstitel des Herrschaftsträgers sicherten und diese im Streitfall als Beweismittel zur Verfügung stellten, wird durch die hier geschilderten Ereignisse und Abläufe einmal mehr evident. Wenn Augustin Kölner und Christoph Gewold, beides Archivare in Diensten bayerischer Herzöge, Denkschriften über die Geschichte der Wittelsbacher Kurstimme beziehungsweise die Goldene Bulle vorlegten, so veranlasste sie dazu weniger ihr geschichtliches Interesse als der uneingelöste Anspruch der bayerischen Wittelsbacher auf den Erwerb der Kurwürde. Archive gehörten aus diesem Grund auch zu den Arcana der jeweiligen Herrscher und waren noch keineswegs frei zugängliche Stätten der Forschung! So erinnert uns die Ausstellung indirekt ebenfalls an den weiten Weg, den die Archive, die sich heute als Kulturgutverwahrende Einrichtungen und Stätten der Forschung verstehen, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen, seit der Frühen Neuzeit zurückgelegt haben.

Dr. Bernhard Grau
Generaldirektor der Staatlichen Archive

400 Jahre Bayerische Kurwürde

Von

Gerhard Immler

Die Entstehung des Kurkollegs und die pfälzisch-bayerische Rivalität um die Kur

Im Ostfränkischen bzw. Deutschen Reich war es seit dem Aussterben der ostfränkischen Karolinger 911 nie zu einer letztgültigen Entscheidung über die Frage gekommen, ob der König den Thron kraft Erbfolge oder durch eine Wahl seitens der Großen des Reiches bestieg. Auch wenn es mächtigen Dynastien wie den sächsischen Ottonen (919–1024) oder den Saliern (1024–1125) zeitweise gelang, die Krone mehrmals hintereinander an den jeweils nächsten Verwandten eines verstorbenen Herrschers weiterzugeben, so war doch immer zumindest eine bestätigende „Wahl“ erforderlich. Bereits die Staufer taten sich mit der Durchsetzung einer faktischen Nachfolge im Mannesstamm deutlich schwerer, nicht zuletzt wegen der Rivalität mit den Welfen. Doppelwahlen und die Aufstellung von Gegenkönigen durch unzufriedene Fürsten des Reiches kamen im Hochmittelalter mehrmals vor. Wer dabei zur Teilnahme an der Königswahl berechtigt war, wurde nie in einem verbindlichen Rechtsdokument geklärt; im Prinzip konnten sich alle Kronvasallen, also alle in der Lehenshierarchie unmittelbar dem König unterstellten geistlichen und weltlichen Großen, als legitime Königswähler fühlen, auch wenn der tatsächliche Kreis der Wähler oft deutlich kleiner war.

Der entscheidende Schritt zur Herausbildung eines gegenüber den übrigen Fürsten des Reiches abgegrenzten Kurfürstenkollegs wurde ausgerechnet während des sogenannten Interregnums (1254–1273) vollzogen. Im Jahr 1257 kam es zur Doppelwahl zweier ausländischer Herrscher, des Grafen Richard von Cornwall, Bruder König Heinrichs III. von England, und des Königs Alfons X. von Kastilien. Beide

blieben im Deutschen Reich völlig machtlos. Dennoch kam den konkurrierenden Wahlvorgängen verfassungsgeschichtlich eine hohe Bedeutung zu, denn erstmals waren es nur mehr die drei rheinischen Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln, der König von Böhmen, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg, die an der Wahl persönlich oder durch Bevollmächtigte teilnahmen. Die siebte Wahlstimme gaben zwei Wittelsbacher, Ludwig II., Herzog von Oberbayern und Pfalzgraf bei Rhein, und „una cum ipso“ sein Bruder Herzog Heinrich XIII. von Niederbayern ab. Ihre Stimme wurde also als eine einzige gezählt.

Als 1273 weitgehend derselbe Kreis von Wählern sich wieder versammelte, um dem Reich endlich einen handlungsfähigen König zu geben, nahmen Ludwig II. persönlich und dazu Gesandte Heinrichs XIII. „ratione ducatus“, also wegen des Herzogtums [Bayern], teil, womit die Siebenzahl erfüllt war. König Ottokar von Böhmen, der selbst deutscher König hatte werden wollen, aber in der Wahl keine Erfolgchancen für sich sah, blieb der Wahl fern. Der neue König Rudolf I. aus dem Hause der Grafen von Habsburg sprach dann auf dem Hoftag zu Augsburg am 15. Mai 1275 beiden Brüdern für das Herzogtum Bayern eine Stimme zu („vocibus eorundem fratrum ducum Bawarie comitum palatinorum Reni racione ducatus pro una in septem principum ius in electione regis Romanorum habencium numero computatis“), wobei offen blieb, welche Rolle die Pfalzgrafschaft bei Rhein als weiteres Herrschaftsgebiet Ludwigs II. dabei spielte. Auch der kurz darauf entstandene Schwabenspiegel sprach Bayern das Erzschenkenamt und eine Kurstimme zu.

Zugleich wurde auf diesem Hoftag die Siebenzahl der Kurfürsten rechtlich fixiert. Dies musste Probleme aufwerfen, als Rudolf I. im Zuge seiner Versöhnung mit den Przemysliden 1289 den böhmischen Kuranspruch anerkannte. Jedenfalls begegnet keiner der gemeinsam regierenden Herzöge von Niederbayern ab 1292 noch unter den Königswählern. Ob Ludwig II. und sein älterer Sohn Rudolf als Herzog von Oberbayern oder als Pfalzgraf bei Rhein bei den Wahlen von 1292, 1298, 1308 und 1314 zu diesem illustren Kreis gehörten, blieb weiter offen. Die letztere Wahl war erneut eine Doppelwahl gewesen;

aus dem folgenden Thronfolgekrieg ging der bayerische Herzog Ludwig IV., bekannt als Ludwig der Bayer, als Sieger hervor.

Nach seiner Kaiserkrönung in Rom 1328 vereinbarte dieser im folgenden Jahr im Hausvertrag von Pavia als Haupt der oberbayerischen Linie der Wittelsbacher mit den Nachkommen seines von ihm von der Herrschaft in Bayern verdrängten Bruders Rudolf einen Ausgleich: Die beiden Neffen und ein Großneffe des Kaisers erhielten die Pfalzgrafschaft bei Rhein und dazu als ihren Anteil an Bayern den Nordgau, der von da an allmählich den Namen „Oberpfalz“ erhielt. Die Kurwürde sollten die oberbayerischen und pfälzischen Wittelsbacher abwechselnd ausüben. Dies wurde aber hinfällig, als der folgende Kaiser Karl IV. aus dem Hause Luxemburg, um die ihm politisch genehmeren Pfälzer zu begünstigen, in der Goldenen Bulle von 1356 (vgl. Kat.-Nr. 1) allein deren Wahlrecht erwähnte und für die weltlichen Kuren die Unteilbarkeit und Primogeniturerbfolge vorschrieb. Widerspruch bayerischerseits blieb aus, allein schon deshalb, weil das Herzogtum damals bereits unter den drei Linien München, Landshut und Straubing aufgeteilt war.

Die schmerzliche Erinnerung an die Verdrängung aus der ersten Klasse der Reichsstände regte sich bei den bayerischen Wittelsbachern erst nach der Wiedervereinigung des Herzogtums 1503/05. Wohl kurz nach der Wahl Kaiser Karls V. 1519 entstand in der Münchner Herzogskanzlei die Denkschrift „Ain kurtze unterricht, wie die chur und wal erstlich an das furstenthumb Bayrn chomen ist“ (vgl. Kat.-Nr. 2). Darin wird – begründet allerdings nur mit einem rechtlich dürftigen Analogieschluss im Hinblick auf das Truchsessenamt des Hochstifts Bamberg – die Behauptung aufgestellt, die Kurwürde, die ursprünglich vom „Bayrlandt“ herkomme, sei erst durch die Abtretung des bayerischen Nordgaus an die pfälzischen Wittelsbacher gekommen.

Realpolitische Möglichkeiten zu einer Übertragung der Kur von der Pfalz auf Bayern ergaben sich aber alsbald im Zuge der Kämpfe um die Reformation. Kaiser Karl V. stellte Herzog Wilhelm IV. diesen Schritt 1546 in Aussicht, vollzog ihn dann aber nach seinem raschen Sieg im Schmalkaldischen Krieg doch nicht. Neue Chancen eröffnete der Übertritt der Pfälzer Kurlinie zum reichsrechtlich nicht anerkan-

ten Calvinismus, was den energischen Herzog Maximilian I. bald nach seinem Regierungsantritt 1597/98 veranlasste, historisch-juristische Gutachten über die Kurfrage erstellen zu lassen. Der 1610 in der Pfalz die Nachfolge antretende Kurfürst Friedrich V., der spätere „Winterkönig“, erschien zudem vom katholischen Standpunkt aus betrachtet gleich aus zwei Gründen nicht als legitimer Kuranwärter: Seine Mutter Luise Juliane von Oranien entstammte der nach einer Ehescheidung geschlossenen dritten Ehe ihres Vaters. Ihre Mutter hatte unter Bruch ihres Ordensgelübdes das Kloster verlassen und war zum Calvinismus konvertiert. Aus katholischer Sicht war Luise Juliane daher von beiden Elternteilen her ein illegitimes Kind. Zudem gab ein Streit um die Berechtigung zur Regentschaft innerhalb des Hauses Pfalz den bayerischen Ansprüchen Auftrieb: Kraft väterlichen Testaments war der calvinistische Pfalzgraf Johann II. von Zweibrücken zum Kuradministrator und Vormund eingesetzt worden. Der lutherische Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg, der den Calvinismus strikt ablehnte, war dagegen der Ansicht, dass nach der Goldenen Bulle ihm die stellvertretende Wahrnehmung der kurfürstlichen Rechte hätte zufallen müssen (vgl. Kat.-Nr. 3).

Um sich gegen diese neuburgischen Ansprüche zur Wehr zu setzen, griff der Heidelberger Professor der Rechte und kurfürstliche Rat Marquard Freher zur Feder (vgl. Kat.-Nr. 4). In Bayern aber erkannte Herzog Maximilian sofort, wo der Schwachpunkt der Heidelberger Argumentation lag: Die Einsetzung des Pfalz-Zweibrückers zum Kuradministrator war ein Verstoß gegen Kapitel VII der Goldenen Bulle. Um diesen zu rechtfertigen, musste Freher die Bedeutung dieses hochangesehenen Reichsgrundgesetzes relativieren. Damit war ein Ansatzpunkt für einen Angriff gerade auf das Hauptbollwerk für den pfälzischen Alleinbesitz der Kur gegeben, eben die Goldene Bulle. Maximilian betraute seinen Geheimsekretär und Archivar Christoph Gewold damit, die Ansprüche Bayerns auf die Kur in weit umfassenderer Weise, als dies bisher geschehen war, darzulegen und zu begründen. Angesichts der Schwäche der eigenen reichsrechtlichen Position musste Gewold freilich hauptsächlich historische Argumente ins Feld führen (vgl. Kat.-Nr. 5). Sie liefen wie schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts darauf hinaus, dass die Kurwürde ursprüng-

lich zum Herzogtum Bayern gehört habe und Kaiser Karl IV. und die Pfälzer Wittelsbacher im Unrecht waren, da die Regelungen des Hausvertrags von Pavia ignoriert worden waren.

Während der zweibrückisch-neuburgische Streitfall 1614 durch die Volljährigkeit des Kurfürsten Friedrich V. hinfällig wurde, dauerte die wissenschaftliche Diskussion länger, obwohl deren kurpfälzischer Protagonist im selben Jahr 1614 verstorben war. Im Kern ging es um die Frage, mit welchem Territorium die Kur verbunden sei: Ob, so die traditionelle Auffassung, mit der Pfalzgrafschaft bei Rhein, oder eben doch mit dem Herzogtum Bayern, von dem, so Gewold, die Pfalzgrafen im Hausvertrag von Pavia durch die Übertragung der Oberpfalz einen Anteil erhalten hätten. Historisch ist diese Herleitung der pfälzischen Kurwürde falsch, aber auch Freher war aufgrund seines Motivs, die Rechtsposition seines Auftraggebers allseitig abzusichern, übers Ziel hinausgeschossen, indem er die Urkunde König Rudolfs I. von 1275 irrigerweise zur Fälschung erklärt hatte. Seinen vorläufigen Abschluss fand der Streit erst 1616 in Gewolds Veröffentlichung des „De Sacr. Rom. Imperii Septemviratu Commentarius“ (vgl. Kat.-Nr. 6).

Trotz des heftigen publizistischen Schlagabtausches traten in der zweiten Hälfte der 1610er Jahre die politischen Beziehungen zwischen den beiden Linien der Wittelsbacher eher in eine Phase der Entspannung ein. Der Jülich-Klevische Erbfolgestreit, der das Potential gehabt hatte, einen Zusammenstoß der 1608/09 gegründeten und von der Kurpfalz bzw. Bayern geführten antagonistischen Sonderbünde im Reich, Protestantische Union und Katholische Liga, auszulösen, wurde 1614 durch den Xantener Vertrag einstweilen beigelegt. Die Liga war ab 1616 durch die bayerisch-habsburgische Rivalität um die Führungsposition in diesem Bündnis lahmgelegt; aktiv blieb nur eine deutlich kleinere „Nachbarliche Versicherung“ Herzog Maximilians mit den fränkischen Fürstbischöfen und dem Fürstpropst von Ellwangen. Währenddessen litt die Union am beständigen Fernbleiben Sachsens als des mächtigsten und angesehensten protestantischen Reichsstandes und an der notorischen Krise der kurpfälzischen Finanzen.

Bayern und Pfalz als Protagonisten der ersten Phase des Dreißigjährigen Krieges

Nach dem Prager Fenstersturz vom 23. Mai 1618, der den Aufstand der protestantischen Stände Böhmens gegen die habsburgische Herrschaft einläutete, kam allerdings das Bedürfnis nach einem breit angelegten Verteidigungsbündnis der katholischen Reichsstände wieder auf. Vor allem die geistlichen Reichsfürsten an Rhein und Main sahen sich durch das mögliche Entstehen eines von aktivistischen protestantischen Adligen dominierten böhmischen Ständestaates und dessen eventuelle Kooperation mit der von Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz geführten Protestantischen Union bedroht. Bezeichnenderweise führten diese Bemühungen aber erst zum Erfolg, als Kaiser Matthias am 20. März 1619 starb und sein Erbe Erzherzog Ferdinand von sich aus auf eine Rolle Habsburgs in der neuen Liga verzichtete. Am 14. Dezember 1619 konstituierte sich im Würzburger Abschied die Liga erneut in ungefähr dem Umfang, den sie 1609 gehabt hatte, gegliedert in ein Oberdeutsches Direktorium unter bayerischer und ein Rheinisches unter kurmainzischer Führung. Im militärischen Bereich aber, und das sollte in den folgenden Jahren entscheidend sein, war Maximilian von Bayern alleiniger Bundesoberst.

Auch wenn der Prager Fenstersturz heute als Beginn des Dreißigjährigen Krieges gilt, so zeigt die Langsamkeit, mit der die Liga sich wieder zusammenfand, deutlich, dass mit diesem Ereignis von regionaler Bedeutung noch nicht gleich der große Krieg ausbrach. Es gab durchaus Gründe, den Konflikt in Böhmen als ein dortiges innenpolitisch-verfassungsrechtliches Problem mit konfessionellen Konnotationen anzusehen. Auch Maximilian von Bayern hatte die Ereignisse zunächst als interne Angelegenheit der habsburgischen Lande betrachtet, und dies trotz der Tatsache, dass Erzherzog Ferdinand, dem die Krone Böhmens zu entgleiten drohte, sein Schwager war. Im Laufe des Jahres 1619 machte sich der Herzog dann aber die Überzeugung zu eigen, dass langfristig die Existenz der katholischen Reichsstände auf dem Spiel stehe. Aus dieser noch immer prinzipiell defensiven Grundstimmung heraus beteiligte er sich an der Liga-Neugründung, doch war

diese eben bereits eine Rückwirkung der böhmischen Unruhen auf das Reich.

Dies hatte auch mit der Politik der Kurpfalz zu tun. Zwar waren sich kurz nach dem Prager Fenstersturz der bayerische Geheime Rat Wilhelm Jocher und sein pfälzischer Kollege Ludwig Camerarius bei einem Treffen noch einig gewesen, dass ein Übergreifen der böhmischen Unruhen auf das ganze Reich vermieden werden müsse. Tatsächlich aber hat die pfälzische Politik bereits parallel zum Meinungsaustausch mit Jocher auch mit den Aufständischen in Böhmen Kooperationsgespräche eröffnet. Im November 1618 wurde in Prag zwischen Vertretern der Aufständischen und dem pfälzischen Sondergesandten Achatius Graf von Dohna über eine Wahl des Kurfürsten Friedrich V. zum König von Böhmen diskutiert; wieweit dieser selbst zu diesem Zeitpunkt schon in diese Pläne seiner Umgebung eingeweiht war, ist allerdings unklar. Am 26. August 1619 wählten die aufständischen Stände Böhmens Friedrich V. zum König. Dieser machte vor einer Entscheidung über die Annahme der Wahl Herzog Maximilian davon Mitteilung; der riet, die Krone abzulehnen, weil ihre Annahme die Verwicklung des ganzen Reiches in den böhmischen Konflikt nach sich ziehen werde. Die Warnungen verhallten ungehört. Neben der dem Ehrgeiz schmeichelnden Rangerhöhung und dem Einfluss seiner Gemahlin, der die Aussicht, Königin zu werden, sehr verlockend schien, war das Hauptmotiv religiöses Sendungsbewusstsein; Friedrich sprach von einer „göttlichen Berufung“ und ließ sich offenbar nicht ungern als eine Art „Kreuzritter des Protestantismus“ stilisieren. Im Griff seines Pfälzer Verwandten nach der Krone Böhmens sah wiederum Maximilian unabsehbare Gefahren für die katholische Kirche, die ihr zugehörigen Reichsstände und nicht zuletzt sich selbst heraufziehen: Der König von Böhmen war einer der sieben Kurfürsten und wenn der evangelisch war, dann hätten die Protestanten die Mehrheit im Kurkolleg besessen und einen der ihren zum Kaiser wählen können.

Der Habsburger Ferdinand war noch in Unkenntnis der jüngsten Prager Ereignisse nur zwei Tage später in Frankfurt zum Kaiser gewählt worden. Im Oktober 1619 machte er auf der Heimreise nach Wien in

München Station und bat um bayerische Hilfe gegen die aus seiner Sicht in einer Rebellion gegen ihren rechtmäßigen König befindlichen Böhmen. Aufgrund der neuen Umstände konnte er mit einer günstigen Aufnahme seines Gesuchs rechnen. Der Münchner Vertrag vom 8. Oktober (vgl. Kat.-Nr. 7), der diese Hilfe gegen vollständigen Ersatz der Kosten zusagte, wurde ergänzt durch ein mündliches Versprechen Ferdinands, die wittelsbachische Kurstimme, die einst Kaiser Karl IV. in der Goldenen Bulle der Pfalz allein zugesprochen hatte, auf Bayern zu übertragen. Ferdinand II. hat dieses Versprechen, wie er nachher mehrfach versicherte, aus eigenem Antrieb sowie auf den Rat des anwesenden spanischen Gesandten Graf Oñate gegeben. Maximilians Interesse an einer möglichen Kurübertragung war jedoch durch die vorausgegangene Freher-Gewold-Kontroverse bekannt. Durch die pfälzische und dann die bayerische Intervention griff der böhmische Bürgerkrieg auf das Reich über. Strukturell war diese Ausweitung des Krieges freilich grundgelegt in der Tatsache, dass weder die desorganisierten Aufständischen noch die finanziell klammen Habsburger hoffen konnten, den internen böhmischen Krieg zu einem siegreichen Ende zu führen, wenn es ihnen nicht gelang, schlagkräftige auswärtige Verbündete zu gewinnen. An diesem Punkt aber kam die konfessionelle Komponente des böhmischen Konflikts ins Spiel. Diese stachelte einerseits das Sendungsbewusstsein Friedrichs V. an, weckte andererseits bei dem notorisch misstrauischen Maximilian die Furcht vor einer großen konzentrierten Aktion der Protestanten gegen den traditionell katholischen Charakter des Reiches.

Der bayerische Herzog ging nach dem Münchner Vertrag gleich systematisch daran, die Grundlagen für eine erfolgreiche Kriegsführung zu schaffen. Die Reorganisation der Liga wurde vollendet. Im März 1620 entsandte Maximilian einen Gesandten nach Madrid, um über ein gemeinsames Vorgehen des Kaisers, Spaniens und der Liga gegen Friedrich V. und die böhmischen Rebellen zu beraten. Maximilian erwartete, dass Spanien, abgesehen von religiösen Idealen sowie der dynastischen Solidarität mit der deutschen Linie der casa d'Austria, schon aus handfestem Eigeninteresse intervenieren müsse, nämlich wegen der Absicherung des Nachschubwegs von Italien über Süddeutschland und dann den Rhein hinunter nach den Spanischen Niederlanden. In Kauf

nehmen musste man dabei freilich, dass der Kriegseintritt Spaniens, so sehr er auch die Voraussetzungen für einen militärischen Erfolg verbesserte, die Ausweitung des böhmischen Konflikts nicht nur zu einem deutschen – das war er schon durch Friedrichs Annahme der böhmischen Krone geworden –, sondern jetzt auch zu einem europäischen bedeutete.

Im Juli 1620 begann der Feldzug, wobei Maximilian, was er danach nur noch selten und kurzfristig getan hat, höchstpersönlich das Kommando führte, wenn auch natürlich beraten von seinem Generalleutnant Johann Tserclaes von Tilly. Die Niederwerfung des protestantischen Adels in Oberösterreich, der sich dem Aufstand im Nachbarland angeschlossen hatte, gelang rasch; das Land blieb als Pfand für die Kriegskosten unter bayerischer Besatzungsherrschaft. Dem Entschluss des Herzogs, danach eine rasche Entscheidung zu suchen, ist der überwältigende Sieg über die pfälzisch-böhmische Armee am Weißen Berg bei Prag am 8. November 1620 zu verdanken. Maximilians Hauptziel, die Aufrechterhaltung der Reichsverfassung und insbesondere des katholischen Kaisertums und des Einflusses der geistlichen Reichsstände gegen die vermuteten Absichten der von der Kurpfalz angeführten protestantischen Bewegungspartei, war überraschend schnell und leicht erreicht.

Mit diesem eindeutigen Sieg der kaiserlich-katholischen Partei im verfassungsrechtlichen und konfessionellen Konflikt in den habsburgischen Erblanden war aber der Krieg keineswegs zu Ende. Dies lag teils an der mangelnden Bereitschaft Friedrichs V. zum bedingungslosen Verzicht auf die böhmische Krone, teils auf dem Beharren Maximilians auf dem Münchner Vertrag. Auch der Kaiser konnte von seinem Standpunkt aus eine Versöhnung mit dem Pfälzer nicht wünschen, denn dann wäre die Absicht, das Pfand Oberösterreich durch Übertragung der Oberpfalz auszulösen, hinfällig geworden. Nach der Eroberung dieses Territoriums hat Maximilian sich nicht gedrängt – Oberösterreich war ja wertvoller –, aber sein Wunsch, das vertraglich nicht abgesicherte, sondern nur einseitig gegebene Versprechen der Kurübertragung erfüllt zu sehen, nötigte ihn praktisch, weiter mit dem Kaiser zusammenzuarbeiten.

Der Weg zur bayerischen Kur

Am 29. Januar 1621 wurde in der dramatischen Entwicklung, die schließlich zum Übergang der fünften Kurwürde auf Bayern führen sollte, der erste rechtlich erforderliche Schritt vollzogen: Die Verhängung der Reichsacht über Kurfürst Friedrich V. als Strafe für seine Annahme der böhmischen Königswürde aus den Händen der rebellierenden protestantischen Stände. Nach einer freilich nicht ganz unstrittigen Rechtsauslegung war Kaiser Ferdinand II. befugt, die damit frei gewordene Kur nach Belieben neu zu vergeben.

Herzog Maximilian besetzte, Wünschen Ferdinands II. nachkommend und mit einem offiziellen kaiserlichen Auftrag ausgestattet, im Laufe des Septembers und Oktobers 1621 die Oberpfalz, um die Bedrohung Böhmens durch dort noch stehende pfälzische Soldtruppen auszuschalten. Der Kaiser lohnte es ihm, indem er am 22. September 1621 Maximilian mit der dem geächteten Friedrich V. aberkannten Kurwürde belehnte, freilich zunächst nur in einer geheimen, vom Reichsvizekanzler Stralendorf – was absolut ungewöhnlich war – höchst eigenhändig geschriebenen Urkunde. Aufgrund der fehlenden Öffentlichkeit blieb die Rechtsgültigkeit zweifelhaft (vgl. Kat.-Nr. 8).

Der Abzug der kläglichen Reste der Armee des Winterkönigs nach Westen, wo sie die Territorien der geistlichen Kurfürsten von Mainz, Trier und Köln belästigte, zog die Ligaarmee ebenfalls dorthin – und damit Bayern tiefer in die Konflikte der großen europäischen Mächte hinein, deren Interessen sich im Stromgebiet des Rheins trafen. Die Siege, die Tilly auf dem neuen Kriegsschauplatz errang, verbesserten aber auch die Voraussetzungen für eine öffentliche und damit rechtswirksame Übertragung der Kurwürde auf Maximilian. Noch immer aber kostete es den bayerischen Herzog einige Mühe, dem Kaiser die Zusage für eine öffentliche Belehnung abzurufen. Widerstände kamen von den evangelischen Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, aber auch von Spanien, das wegen laufender Bündnisverhandlungen mit dem Schwiegervater Friedrichs V., König Jakob I. von England, diesen Schritt zumindest zu diesem Zeitpunkt nicht wünschte. Zudem trat Maximilians eigener Schwager Herzog Wolfgang Wilhelm von

Pfalz-Neuburg als Konkurrent auf, wobei er sich auf die nähere Verwandtschaft mit dem abgesetzten Friedrich V. berief.

Auf dem Regensburger Fürstentag, zu dem der Kaiser außer den Kurfürsten auch einige wichtige Reichsfürsten auf den 10. Januar 1623 geladen hatte, zu dem aber die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg demonstrativ nur Gesandte schickten – der Kurfürst-Erzbischof von Trier tat dasselbe, allerdings wegen Krankheit –, sollte über die Neubelehnung entschieden werden. Maximilian erschien am 12. Januar mit einem Gefolge von 400 Personen. Die Verhandlungen erwiesen sich jedoch als schwierig. Schließlich schlug der Erzbischof von Mainz als erster der Kurfürsten einen Kompromiss vor: Der bayerische Herzog solle belehnt werden, aber nur für seine Person, nicht für sein ganzes Haus. Maximilian stimmte dieser Lösung zu, aber nur, weil er dem Kaiser in Gesprächen unter vier Augen ein Zugeständnis darüber hinaus hatte abringen können: Am 24. Februar 1623 stellte Ferdinand II. eine geheime Obligation aus, in der er die Urkunde von 1621 bekräftigte. Am Tag darauf erfolgte im Regensburger Bischofs-hof die feierliche öffentliche Belehnung Maximilians, der allerdings Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg und die Gesandten Sachsens und Brandenburgs fernblieben. Neben den Kurfürst-Erzbischöfen von Mainz und Köln, letzterer Maximilians Bruder, nahmen teil: die kurtrierischen Gesandten, der Erzbischof von Salzburg, die Fürstbischöfe von Regensburg, Eichstätt und Augsburg und als einziger prominenter Protestant der Landgraf von Hessen-Darmstadt. Auf den Belehnungsakt mit Ablegung des Lehnseides durch Maximilian und seiner Bekleidung mit Kurhut und Hermelinmantel folgte ein feierliches Bankett, bei dem der neue Kurfürst erstmals seines Amtes als Reichserztruchsess waltete und dem Kaiser Wasser und Handtuch reichte. Die prächtige, mit einer Goldbulle besiegelte Belehnungsurkunde vom selben Tage (vgl. Kat.-Nr. 9) erwähnt in Vollzug des in den vorangegangenen Verhandlungen festgelegten Kompromisses nur Maximilian selbst als Belehnten.

Der Kampf um die Behauptung der Kurwürde

Maximilian hat seine Standeserhöhung über die Wiedergutmachung eines seinem Hause von Kaiser Karl IV. 1356 angetanen Unrechts hinaus immer auch als Zugewinn für die katholische Sache im Reich interpretiert. Er ließ sie sogleich durch ein Mandat jedermann im Land bekanntgeben (vgl. Kat.-Nr. 10) und durch eine eigens aus diesem Anlass geprägte Münze für seine Zeitgenossen und die Nachwelt festhalten (vgl. Kat.-Nr. 11). Ebenso trug die Darstellung des neuen Kurfürsten mit den Abzeichen seiner Würde im Medium des Kupferstichs zur Popularisierung dieses Erfolgs der Politik des bayerischen Herrschers bei (vgl. Kat.-Nr. 12).

Den neuen Rang zu behaupten, wurde nun zum wichtigsten Ziel der bayerischen Politik. Friedenspläne, die die Kurübertragung rückgängig gemacht hätten, lehnte Maximilian ebenso ab wie er politischen Projekten gegenüber, die Bayern und die Liga in neue Feindschaften verwickeln konnten, misstrauisch blieb. Zu letzteren zählte insbesondere der von Spanien ausgehende Plan einer Habsburger-Liga, d.h. eines festen Bündnisses sämtlicher Linien des Hauses Österreich und der Katholischen Liga mit besonderer Zielrichtung gegen die Republik der Niederlande, gegen die Spanien seit 1621 wieder Krieg führte, aber potentiell auch gegen Frankreich, das – ohne selbst in den Krieg einzutreten – sich seit einiger Zeit bemühte, den vorherrschenden Einfluss Spaniens in Italien zu brechen. Dass der König von Frankreich auf die förmliche Mitteilung von der Verleihung der Kurwürde sofort mit einem Antwortschreiben reagiert hatte, in dem der Titel „electeur“ enthalten war, wurde in München sehr wohlwollend registriert. Bündnisofferten des französischen Premierministers Kardinal Richelieu, die in den Jahren 1624 bis 1627 an ihn herangetragen wurden, ist Maximilian aber ebenso vorsichtig ausgewichen wie den spanischen Angeboten.

Akuter als die Spannungen der westeuropäischen Mächte untereinander bedrohte zunächst die Intervention des Dänenkönigs Christian IV. die Machtstellung, die Kaiser und Liga sich im Zuge der Verfolgung pfälzischer Parteigänger bis weit in den Norden Deutschlands hinein aufgebaut hatten. Wegen dieser dänischen Bedrohung ließ Maximilian trotz aller Skepsis gegenüber der spanischen Weltpolitik den Kontakt

nach Madrid nicht abreißen. Die Aufstellung einer schlagkräftigen kaiserlichen Armee, was Maximilian zwecks eigener finanzieller Entlastung seit langem gefordert hatte, unter dem Oberbefehl Wallensteins und deren Zusammenwirken mit der Ligaarmee ermöglichten dann allerdings eine rasche Niederwerfung Dänemarks. Auf dem Kurfürstentag zu Mühlhausen in Thüringen im September 1627 wurde die unangefochtene Machtstellung von Kaiser und Liga durch die Anerkennung der bayerischen Kurwürde auch seitens der protestantischen Kurfürsten, die 1623 noch ferngeblieben waren, für jedermann sichtbar demonstriert. Am 4. März 1628 vollzog dann Ferdinand II. in rechtsverbindlicher Form in einem neuen Lehenbrief die Belehnung der gesamten männlichen Nachkommenschaft Herzog Wilhelms V. mit der Kur und der bisher nur als Pfand in bayerischem Besitz befindlichen Oberpfalz (vgl. Kat.-Nr. 13). Dafür gab Maximilian Oberösterreich wieder heraus; Unstimmigkeiten im kaiserlich-bayerischen Verhältnis aufgrund der konkurrierenden Interessen von Landes- und Pfandherr waren damit erledigt.

Friedrich V. selbst und nach seinem Tod im Jahr 1632 sein ältester Sohn Karl Ludwig erkannten den Verlust des kurfürstlichen Ranges nie an, sondern versuchten von ihrem Exil in den Niederlanden und England aus immer wieder, europäische Mächte vor allem protestantischer Konfession für ihre Rückerstattungsansprüche zu mobilisieren. Ohne eigene Machtmittel konnten sie aber nur als Bittsteller auftreten. Dagegen stellte Maximilian von Bayern mit seiner eigenen Armee eine Potenz im Kriegsverlauf wie im diplomatischen Ringen um den Frieden dar, auf deren Unterstützung der Kaiser nicht verzichten konnte. Zugleich blieb er für die französische Regierung ein Faktor, den sie zur Förderung ihrer Interessen gewinnen wollte, so dass Frankreich seine 1623 sogleich erfolgte Anerkennung der Kurwürde nie widerrief, wohl aber gegenüber dem schwedischen Bündnispartner seit 1631 lange offen ließ, wieweit es die bayerische Position aktiv unterstützen würde.

Derweil weitete der Dreißigjährige Krieg sich aus den verschiedensten Gründen auf immer mehr Teilnehmer aus. Schon der Kriegseintritt Schwedens 1630 hatte, andersgearteter Propaganda ungeachtet, mehr

mit dessen Hegemonialpolitik im Ostseeraum als mit den deutschen Konfessionskonflikten oder gar mit der Frage des Besitzes der fünften Kurwürde zu tun und spätestens mit dem offenen Kriegseintritt Frankreichs im Jahr 1635 waren alle Hoffnungen dahin, den Krieg irgendwie noch innerdeutsch beilegen zu können. Wenn aber europäische Mächte wie Spanien, Frankreich, die Niederlande und Schweden auf dem Boden des Reiches Krieg führten, dann war auch klar, dass die Dauerhaftigkeit der Rangerhöhung Bayerns zum Kurfürstentum auch von ihrem Willen abhängig war, somit einer nicht allein reichs-, sondern auch völkerrechtlichen Anerkennung bedurfte.

Im Frühjahr 1644 wurde in Münster und Osnabrück der so lange ersehnte Friedenskongress endlich eröffnet. Da er sich wegen einer Fülle von Verfahrensfragen und Rangstreitigkeiten der Gesandten zunächst äußerst schleppend anließ, entsandte Kurfürst Maximilian im Frühjahr 1645 seinen Beichtvater P. Johannes Vervaux SJ in geheimer Mission nach Paris. Hinsichtlich des einen Hauptpunktes seiner Instruktionen, nämlich des Vorschlags eines beschleunigt abzuschließenden Separatfriedens Frankreichs mit dem Reich, also unter Ausschluss sowohl Spaniens wie Schwedens, holte sich der Pater beim Premierminister Kardinal Mazarin eine eindeutige Absage. Wohl aber fand er eine gewisse Geneigtheit vor, bayerischen Interessen beim Friedensschluss Rechnung zu tragen, wenn Maximilian den Kaiser seinerseits zu Zugeständnissen an Frankreich bewegen würde. Dem Kaiser eben diese Konzessionsbereitschaft abzurufen, um so zum Frieden zu gelangen, wurde von nun an das vorrangige Ziel der Politik Maximilians. Inoffiziell schlüpfte er in die Rolle eines Vermittlers zwischen Paris und Wien. Ihren Höhepunkt fanden diese Bemühungen im Februar und März 1646, als unter dem Eindruck der bayerischen Drohung, einen separaten Waffenstillstand abzuschließen, Kaiser Ferdinand III. seine Gesandten auf dem Kongress anwies, der Abtretung der habsburgischen Teile des Elsass an Frankreich zuzustimmen. Als schließlich am 13. September 1646 ein vorläufiges kaiserlich-französisches Abkommen über die territoriale Friedensregelung abgeschlossen wurde, war dies verbunden mit einer Zusage Frankreichs, sich für den Verbleib der Kurwürde und der Oberpfalz bei Bayern einzusetzen. Dass die Pfalzgrafen die Rheinpfalz zurückerhalten und mit einer neuen achten Kurwürde

entschädigt werden sollten, hatten Bayern und Frankreich schon 1645 vereinbart; der Kaiser, der zunächst einer abwechselnden Führung der Kurstimme den Vorzug hatte geben wollen, war unter bayerischem Druck für diese Lösung gewonnen worden. Offizielle Beschlüsse der Reichsstände beider Konfessionen im Sinne dieses Abkommens folgten im März und Anfang April 1647; am 7. dieses Monats stimmte auch Schweden zu. Der am 24. Oktober 1648 endlich unterzeichnete Westfälische Friede (vgl. Kat.-Nr. 14) sicherte Bayern den Besitz der Kurwürde und der Oberpfalz durch internationale Verträge, die zugleich den Charakter eines Reichsgrundgesetzes hatten, auf Dauer. Die pfälzische Linie der Wittelsbacher erhielt eine neu geschaffene Kurwürde, aber an der rangmäßig letzten achten Stelle.

Kurfürst Maximilian von Bayern, der mittlerweile 75 Jahre alt war, durfte die Neubefestigung der vor 1618 kaum mehr funktionsfähigen Reichsverfassung als Erfolg betrachten, zumal die reichsrechtlichen Bestimmungen des Westfälischen Friedens die Macht des Kaisers beschränkten, die fürstlichen Freiheiten betonten und eine leichte Vorrangstellung des katholischen Elements bewahrten. Zwar beinhalteten die Regelungen von 1648 den Verzicht auf viele althergebrachte Rechtspositionen der katholischen Reichsstände, aber das, was blieb, war weit besser abgesichert als zuvor, nicht zuletzt durch die bayerische Kurwürde, die die Mehrheit der eigenen Konfession im Kurfürstenrat ausbaute. Maximilians Witwe und Bruder als Regentin bzw. Kuradministrator für den minderjährigen Erben Ferdinand Maria waren vorsichtig genug, sich vom Kaiserhof eine beglaubigte Abschrift der kurpfälzischen Ratifikationsurkunde des Westfälischen Friedens (vgl. Kat.-Nr. 15) ausstellen zu lassen, um über einen dokumentarischen Nachweis des definitiven Verzichts der Pfälzer Wittelsbacher auf die fünfte Kurwürde zu verfügen.

Als Kurfürst Maximilian I. am 27. September 1651 starb, war Bayern zwar trotz seiner zeitweise wichtigen europäischen Rolle im internationalen Maßstab eine Mittelmacht geblieben, aber immerhin als beinahe einziger deutscher Staat mit einem territorialen und rangmäßigen Gewinn aus dem Dreißigjährigen Krieg hervorgegangen.

Literatur

Dieter Albrecht, „Gewold, Christoph“. In: Neue Deutsche Biographie, Band 6, Berlin 1964, S. 355.

Dieter Albrecht, Maximilian I. von Bayern 1573–1651, München 1998.

Anton Dürrwächter, Christoph Gewold. Ein Beitrag zur Gelehrten-
geschichte der Gegenreformation und zur Geschichte des Kampfes um
die pfälzische Kur, Freiburg im Breisgau 1904.

Peter Fuchs, „Freher, Marquard“. In: Neue Deutsche Biographie,
Band 5, Berlin 1961, S. 392 f.

Gerhard Immler, Kurfürst Maximilian I. und der Westfälische Frie-
denskongreß. Die bayerische auswärtige Politik von 1644 bis zum
Ulmer Waffenstillstand (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erfor-
schung der Neueren Geschichte 20), Münster 1992.

Gerhard Immler, Maximilian von Bayern und Wolfgang Wilhelm von
Pfalz-Neuburg. Zwei Wittelsbacher zwischen konfessioneller Solida-
rität und machtpolitischer Konkurrenz. In: Wittelsbacher-Studien.
Festgabe für Herzog Franz von Bayern zum 80. Geburtstag, hrsg. v.
Alois Schmid und Hermann Rumschöttel (Schriftenreihe zur bayeri-
schen Landesgeschichte 166), München 2013, S. 375–388.

Gerhard Immler, Pfälzer und bayerische Wittelsbacher im konfession-
ellen Widerstreit. „Der Winterkönig“ Kurfürst Friedrich V. von der
Pfalz und Kurfürst Maximilian I. von Bayern. In: Zeitschrift für baye-
rische Landesgeschichte 77 (2014) S. 419–434.

Andreas Kraus, Maximilian I. Bayerns großer Kurfürst, Graz [u.a.]
1990.

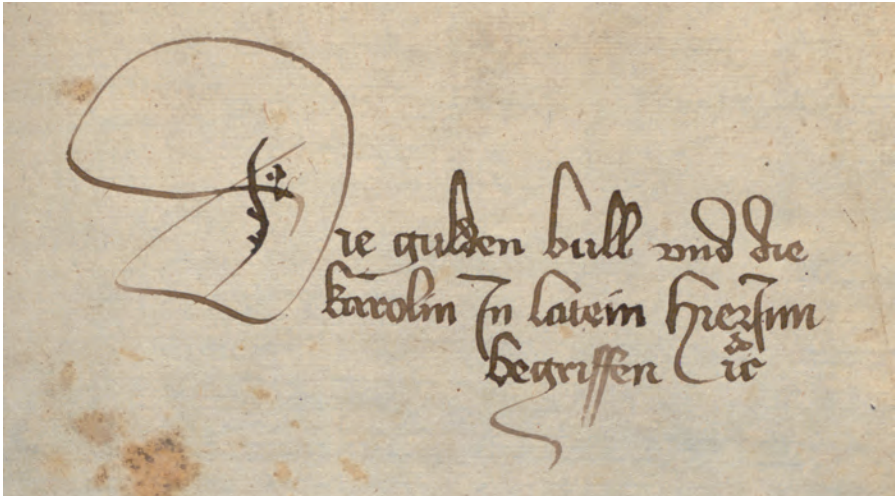
Stephan Messinger, Die Übertragung der pfälzischen Kurwürde auf
Bayern. Rechtliche, zeremonielle und politische Probleme, Berlin
2015.

Jürgen Steiner, Die pfälzische Kurwürde während des Dreißigjähri-
gen Krieges (1618–1648), Speyer 1985.

Katalog

1 Von der Goldenen Bulle besaßen die bayerischen Herzöge nur eine Abschrift

Kopialbuch aus der Kanzlei Herzog Georgs des Reichen von Bayern-Landshut, nach 1490



Die im Hausvertrag von Pavia von 1329 vorgesehene Beteiligung der bayerischen Linie des Hauses Wittelsbach an der Kurwürde mittels ihrer abwechselnden Ausübung war durch die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. von 1356 zugunsten der Pfälzer Linie beseitigt worden. Keiner der damals in München, Landshut und Straubing regierenden bayerischen Herzöge erhielt daher eine Ausfertigung dieser im Nachhinein als erstes und wichtigstes der „Fundamentalgesetze“ des Reiches gerühmten Urkunde. Ihr Text war aber durch Abschriften auch an deren Höfen bekannt. Eine solche ist gleich am Anfang in einem Kopialbuch eingetragen, das in der Kanzlei Herzog Georgs des Reichen von Bayern-Landshut durch Zusammenbinden von Abschriften verschiedener Urkunden, Satzungen, Mandate und Aktenstücke ge-

Registru bulle auree.

1	Qualis esse debeat oductus electores et aquibus
2	De Electione Regis Romanorum
3	De sessione Treverensium Coloniensium Maguntinorum Archiepiscoporum
4	De primariis electoribus in Germani
5	De iure Comitum palatiorum Rheni et etiam duas Saxonie
6	De comparatione principum electorum ad alios principes quos
7	De successione principum
8	De Regis Bohemie et regnicolarum eius immunitate
9	De auri argenti et aliarum specierum numeris
10	De Monetis
11	De immunitate principum electorum
12	De Congregatione principum
13	De Revocatione privilegiorum
14	De hiis quibus ut indignis auferuntur bona feudalia
15	De Conspirationibus
16	De perfidiosis regibus
17	De Infideliis
18	Littera intimacionis
19	forma precatorum mittendi per unum principem electorem qui nuncios suos ad electionem faciendam ducere destinatus
20	De formatione principum electorum et in eis quos
21	De ordine processionis ante Archiepiscopos
22	De ordine processionis principum electorum et per quos insignia deportantur
23	De benedictionibus Archiepiscoporum in persona Imperatoris

Übersicht der Kapitel der Goldenen Bulle
(„Registrum bulle auree“)

3.

In nomine sancte et individue trinitatis felix annus. Carolus quartus
 divina fuisse clemencia Romanorum imperator semp augustus
 et Bohemie rex. Ad perpetua rei memoria. Dne regno in
 seculo diuisio deplacuit. Nam principes cui fide sua vni fuerim
 aliquo tunc in seculis in medio eorum dignis et pulchris
 in mercede sic intenebris, ut candlebra eorum mouit de loco suo
 ut caa sint et duos ex eorum et qui ambulanti intenebris offendunt
 et caa mente scelera peccant que in diuisioe contingunt. Hinc
 supra quo in huiusmodi regnasset, nisi diuisioe auxiliata
 in habuisset. Sic habuim in vobis quo ad eum de paradiso
 euasisset, nisi eum ab oblecta diuisisset. Sic ita quo Romanorum
 non publicis de seculis non in diuisioe principum et iulian
 seueritibus gladius ad intestina solia generasset. Sic luxuria
 quo transiit de seculis nisi habuim a seculis suo diuisisset
 Tu quid inuidia exortum imperium a deo admittat sic
 et inuidie tentare sub spe et edere vobis et vobis
 voluerat. Cuius similitudo sup. principibus regno solia sua
 bilis antiqua genens ad alios seculis in palam. In
 perasles et membra sua iniquitatem imperio pulchre ramuisti
 hic gussi coluimus tunc edificia vni subit. diuisioe
 in septem electores sacra imperii quos colid sup. con
 delicta licentia in pontate spe sup. formis sacra illorum
 debz imperium militatis potuist. Dne ad in sup. off. res sacra
 dignitate potuim. fuitis diuisioe et diuisioe. quibus
 in electores ipos decem nro de re Bohemie et de dig
 natione vobis duplici tunc ex imperio q. electionis iure
 quo imperio. sacra tunc in. In pas. pas. leges ad om
 ni electores fouendam et electores in nomine inducenda
 a detestande diuisioe potuim. quibus ex re sacra
 ad rem pelidenda in plerumque omnia mea in omnia
 assidenda nro omibz principibus sacra et sacra
 secularibus ac aliis principibus omnia Romanorum sacra
 bilis et ciuitatis multitudinem numerosa in alio manifeste
 custode imperio in pulchre in seculis et dyadmate con
 maria de libertate sua. diuisioe potatis plenitudine
 addimus et statuimus et diuisioe sacra tunc. Anno dny
 milleimo trecentoimo quinquagesimo sexto in dno noua
 pto pto inuicem. Regno nro anno decimo in
 pto pto pto

Beginn der Goldenen Bulle („In nomine sancte et individue trinitatis ...“ [ohne Eingangshexameter])

bildet wurde. Am Beginn des Eintrags steht eine Übersicht der Kapitel der Goldenen Bulle. Diese begegnen als durch besonders verzierte Schrift hervorgehobene Zwischenüberschriften im Text wieder. Die Gestaltung der Abschrift mit Initialen und großzügigem Layout zeugt von der hohen Wertschätzung, die die Goldene Bulle genoss.

Gerhard Immler

Kopialbuch, Papier, 581 Bl., 32 x 24 cm, 12 cm stark, in Halbleder zwischen hölzernen Buchdeckeln gebunden mit Metallschließen (eine fehlend) an Lederstreifen. Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Pfalz-Neuburg Hofrat Registraturbücher 10.

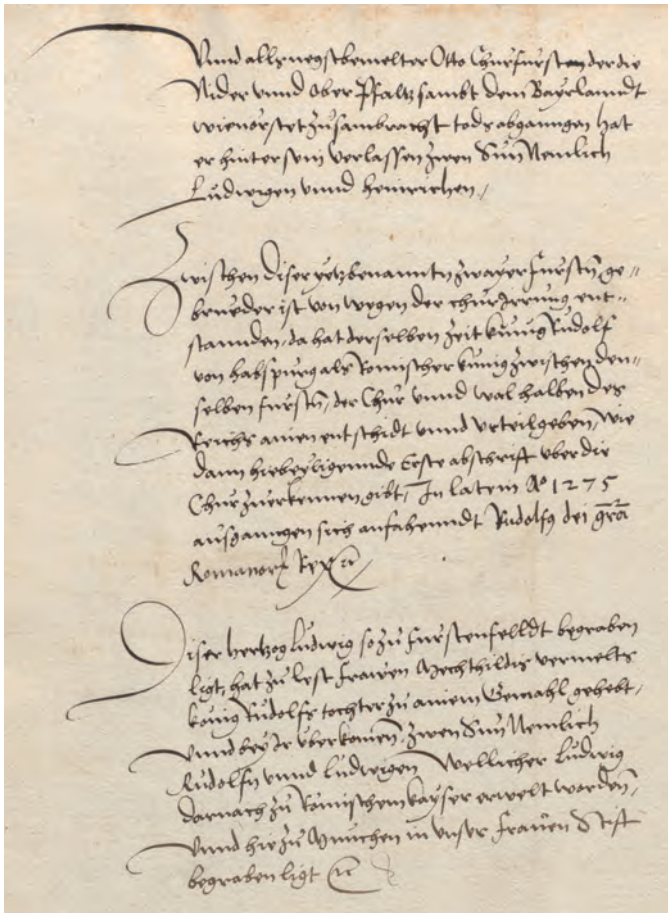
Literatur: Marie-Luise Heckmann, Zeitnahe Wahrnehmung und internationale Ausstrahlung. Die Goldene Bulle Karls IV. im ausgehenden Mittelalter mit einem Ausblick auf die frühe Neuzeit (mit einem Anhang: Nach Überlieferungszusammenhang geordnete Abschriften der Goldenen Bulle). In: Ulrike Hohensee – Mathias Lawo – Michael Lindner (Hrsg.), Die Goldene Bulle. Politik – Wahrnehmung – Konzeption. Band II (Berichte und Abhandlungen der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften. Sonderband 12), Berlin 2009, S. 933–1042. – Bernd-Ulrich Hergemöller, Goldene Bulle, 1356, publiziert am 8.3.2010. In: Historisches Lexikon Bayerns, https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Goldene_Bulle,_1356 (12.12.2022).

2 Aus Bayern oder von der Pfalz?

Abhandlung „Ain kurtze unnterricht, wie die chur und wal erstlich an das furstenthumb Bayrn chomen ist“, [1519]

Die Denkschrift des Münchner Hofrats und ersten namentlich genannten bayerischen Archivars Augustin Kölner über die Wurzeln der bayerischen Kurstimme fügt sich ein in die Reihe der historiographischen Schriften, mit denen er im Auftrag der bayerischen Herzöge die Rechte und den Rang der Dynastie untermauerte. Kölner stützt sich auch bei dieser Abhandlung vor allem auf Urkunden, die im Münchner Briefgewölbe lagen und auf die er regelmäßig verweist. Er bettet die Ansprüche der bayerischen Wittelsbacher auf die Kurstimme ein in eine chronologische Aufzählung von Privilegien und Urkunden, die bereits vor dem Übergang des Wahlrechts an das Haus Wittelsbach einsetzen und die dessen hohen Rang belegen sollen. Zu diesem Zweck führt Kölner die Übertragung der Grafschaften Neuburg am Inn und Schärding an die Wittelsbacher 1248 und deren Ernennung zu Vögten des Domstiftes Bamberg 1251 an. Nur ein ranghoher Fürst kann die Vogtei über ein kaiserliches Domstift wahrnehmen. Daran anschließend fügt er zwei Absätze ein, in denen er betont, dass „negst bemelter Otto Churfurst, die Nider unnd Oberpfaltz sambt dem Bayrlandt wie vor stet zusambracht“ und dass zwischen dessen Söhnen, den Herzögen Ludwig [II.] und Heinrich [XIII.], wegen der Kurstimme Irrungen entstanden seien, die König Rudolf I. 1275 gemäß der abschriftlich beiliegenden Urkunde entschieden habe.

Von Bedeutung ist dabei, dass die Kurwürde bereits vor der Teilung des Herzogtums an Bayern kam und erst in Folge der Teilung mit der Oberpfalz an die Pfälzer Linie der Wittelsbacher übergang. Augustin Kölner geht hier geschickt vor: Er verwendet für Herzog Otto II. den Titel Kurfürst, lässt aber offen, woher dieser stammt. Dass Otto durch Heirat die Pfalzgrafschaft bei Rhein erworben hat, wird erst wesentlich später erwähnt. Diesem Absatz schließen sich mehrere, ebenfalls mit Dokumenten aus dem Münchner Briefgewölbe belegte Ausführungen zur Entwicklung der Wahl unter den Kaisern Ludwig IV. und Karl IV. an. Kölner vertritt dabei die Auffassung, dass Karl IV. und die



Pfälzer Wittelsbacher die im Hausvertrag von Pavia 1329 geregelte alternierende Ausübung der Kurstimme willentlich nicht beachtet und damit unrecht gehandelt hätten.

Elisabeth Weinberger

Band, Papier, 197 Bl., 31 x 23,5 cm, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kurbayern Äußeres Archiv 1172, fol. 168–179'.

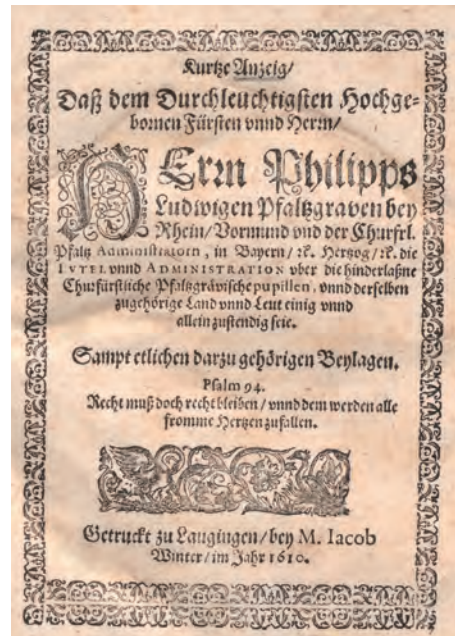
Literatur: Klaus Kopfmann, Augustin Kölner, Sekretär und Archivar am Hof der Münchner Herzöge an der Schwelle vom Mittelalter zur Neuzeit. In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 69 (2006) S. 467–506.

3 Interner Streit im Hause Pfalz entfacht die Diskussion um die Kur aufs Neue

Abhandlung „Kurtze Anzeig, daß dem durchleuchtigsten, hochgebornen Fürsten unnd Herrn, Herrn Philipps Ludwigen Pfaltzgraven bey Rhein ... die Titel unnd Administration über die ... Churfürstliche Pfaltzgrävische pupillen ... allein zustendig seie“, 1610

Seit der reichsrechtlich verbindlichen Festlegung der Kurstimmen durch die Goldene Bulle gab es immer wieder Bemühungen von Seiten Bayerns, eigene Ansprüche geltend zu machen. Einen Ansatzpunkt bot dabei die Nachfolge Friedrichs V. als pfälzischer Kurfürst im Jahr 1610, deren Legitimität durch Bayern infrage gestellt wurde. Da Friedrich beim Tod seines Vaters noch minderjährig war, entbrannte auch ein Streit um die Vormundschaft und die Regentschaft in der Kurpfalz. Anspruch darauf erhob vor allem Pfalzgraf Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg, der als ältester Sohn Pfalzgraf Wolfgangs von Pfalz-Zweibrücken und Pfalz-Neuburg nächster männlicher Erbe Friedrichs war. Bereits 1601 hatte er die Forderung der kurpfälzischen Regierung, als Gegenleistung für die Anerkennung seiner Administration das reformierte Bekenntnis in der Pfalz zu garantieren, abgelehnt. Seine Ansprüche ließ er in einer Denkschrift publizieren, die bei Jakob Winter in Lauingen gedruckt wurde.

Philipp Ludwig begründete seine Rechte vor allem mit der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV., in deren Kapitel VII Erbschaft, Vormundschaft und Administration abgehandelt werden, sowie mit deren Bestä-



tigung durch Kaiser Sigismund. Die Vormundschaft und Administration wird darin dem ältesten Bruder des verstorbenen Kurfürsten übertragen. Dieses Recht kann auch nicht durch ein Testament aufgehoben werden. Als weitere Rechtsgrundlagen wird auf die Erbverträge des kurfürstlichen und fürstlichen Hauses Pfalz aus den Jahren 1545, 1551, 1553 und 1557 verwiesen, in denen die Erbfolge der Kurpfalz innerhalb des Hauses entsprechend der Ordnung der Goldenen Bulle geregelt wird. Als vierter Rechtsgrund wird das Herkommen angeführt. Kurfürst Ludwig IV. von der Pfalz habe zwar Kurmainz und Herzog Ulrich von Württemberg zu Vormündern bestimmt, die Vormundschaft wurde tatsächlich aber nicht von diesen, sondern von Ludwigs Bruder Friedrich ausgeübt. Auch Pfalzgraf Johann Kasimir habe als Bruder des verstorbenen Kurfürsten die Vormundschaft über Friedrich IV. nach dem Tod seines Vaters Ludwig übernommen und sei auch vom Kaiser belehnt worden.

Die Bemühungen Pfalzgraf Philipp Ludwigs waren allerdings erfolglos. Kurfürst Friedrich IV. hatte bereits 1602 die calvinistischen Pfalzgrafen von Zweibrücken zu Vormündern und Kuradministratoren bestimmt. Pfalzgraf Johann II. von Zweibrücken empfing 1610 als Vormund den Kurprinzen in Heidelberg. Philipp Ludwigs Sohn Wolfgang Wilhelm dagegen, der in die Kurpfalz geeilt war, wurde der Zutritt in die Stadt Heidelberg verwehrt. Kaiser Matthias hielt sich aus dem Streit heraus und belehnte bereits 1613 den noch minderjährigen Kurprinzen. Der bayerische Herzog Maximilian nutzte diesen Streit, um seine Ansprüche auf die Pfälzer Kurwürde zu bekräftigen.

Claus Mannsbart

Druck, 120 S., 21 x 17 cm, mit Pergament überzogener Pappereinband, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Amtsbibliothek 4° E 475.

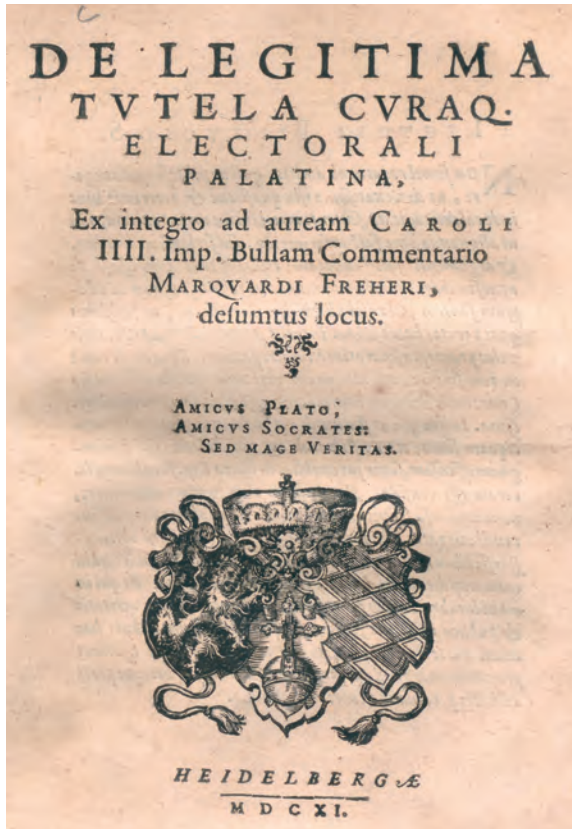
Literatur: Volker Press, Calvinismus und Territorialstaat, Regierung und Zentralbehörden der Kurpfalz 1559–1619 (Kieler Historische Studien 7), Stuttgart 1970, S. 422 ff. – Peter Bilhöfer, „Außer Zweifel ein hoch verständiger Herr und Tapferer Kavaliere“, Friedrich V. von der Pfalz – eine biografische Skizze. In: Der Winterkönig, Katalog der Ausstellung (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 46/03), Augsburg 2003.

4 Knackpunkt Goldene Bulle: Verteidigung des Kurpfälzer Testaments

Abhandlung „De legitima tutela cura[ue] electorali Palatina, ex integro ad auream Caroli III. Imp[eratoris] bullam commentario Marquardi Freheri desumptus locus“, 1611

Der kurpfälzische Geheime Rat, Diplomat und Rechtsgelehrte Marquard Freher (1565–1614) verfasste im Auftrag seines Fürsten zahlreiche gelehrte staatsrechtliche Schriften und Gutachten. Er beteiligte sich so auch am Kuradministrationsstreit, der nach dem Tod Kurfürst Friedrichs IV. von der Pfalz am 8. September 1610 entflammte. Nach seinem Tod griff die vom Kurfürsten testamentarisch verfügte Vor-

mundschaftsregelung, da sein Sohn Friedrich V. (1596–1632) erst 14 Jahre alt war: Der Calvinist Johann II. von Pfalz-Zweibrücken übernahm gemäß Testament Vormundschaft und Administratorenamt. Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg, lutherischen Bekenntnisses und der nächste Verwandte des noch unmündigen Friedrich V., gab jedoch seine Ansprüche nicht auf. Er berief sich auf das Kapitel VII der Goldenen Bulle von 1356, das die Nachfolge der Kurfürsten regelte, und die darin fixierten Rechte als



nächster Verwandter. Freher untermauerte mit juristischen Argumenten die Heidelberger gegen die pfalz-neuburgische Position.

Die Schrift „De legitima tutela“ erschien zuerst in knapper Form mit 20 Seiten im Jahr 1611 in Heidelberg und im gleichen Jahr in einer zweiten Auflage, die dem zweibrückischen Kuradministrator Johann gewidmet und mit 95 Seiten erheblich erweitert war, u.a. um den Abdruck des Wortlauts von Kapitel VII der Goldenen Bulle. Frehers Ziel war es, mit seiner Argumentation die Legitimität des von Kurfürst Friedrich IV. aufgerichteten Testaments zu beweisen. Er leitete aus dem Römischen Recht ab, dass ein Testament stets der gesetzlichen Regelung vorgehe. Auch ein Kurfürst dürfe frei testieren. Er sah daher die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. in ihren gesetzlichen Bestimmungen zur Vormundschaft durch ein Testament abänderbar.

Die Argumentation Frehers spielte unbeabsichtigt Herzog Maximilian von Bayern in die Hände: Die Bedeutung der als Reichsgrundgesetz hochangesehenen Goldenen Bulle war nun aus bayerischer Sicht relativiert und bot eine Angriffsfläche gegen die dort festgeschriebene pfälzische Kurwürde. Obwohl Freher bereits in anderen Schriften die Auffassung vertreten hatte, dass die Kurwürde reichsrechtlich eng mit den Rechten und Würden des Pfalzgrafen verbunden war, war die Schrift „De legitima tutela curaue electorali Palatina“ der Auslöser eines Gelehrtenstreits.

Susanne Wolf

Druck, 20 S., 19,6 x 15 cm, an 2 Seiten beschnitten, als Beiband 4 enthalten in einem Sammelband, 20 x 15 cm, mit Pergament überzogener Pappeinband, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Amtsbibliothek 4° E 479.

Literatur: Brigitte Schwan, Das juristische Schaffen Marquard Frehers (1565–1614) (Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Speyer 74), Speyer 1984, S. 40–47.

5 Bayerns Argumentation im publizistischen Kampf um die Kurwürde

Abhandlung „Antithesis Ad Clariss[imi] Viri Marquardi Freheri etc. Assertionem de Palatino Electoratu“, 1612

Als Reaktion auf Frehers Kommentar zur Goldenen Bulle von 1611 veröffentlichte im Februar des Folgejahres der bayerische Geheimratssekretär und Vorstand des herzoglichen Archivs, Christoph Gewold, seine „Antithesis ad Clariss. Viri Marquardi Freheri“. Damit wurde die publizistische Auseinandersetzung um die Kur wieder angefacht, die sich zumindest bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts zurückverfolgen lässt.

Den juristisch geprägten Ausführungen Frehers zugunsten der pfälzischen Kurwürde tritt Gewold mit historischen Argumenten zur Untermauerung des bayerischen Anspruchs entgegen. Er vertritt die These, dass das Wahlrecht, das Vikariatsamt und das Erztruchsessensamt beziehungsweise die Kurwürde eng mit



dem Herzogtum Bayern verbunden seien („Electorale ius, officium Vicariatus et archidapiferiae, seu dignitatem Electoriam Ducatus Bavariae cohaerere atque connexa esse“). Er knüpft hier an eine im Jahr 1608 neu aufgelegte Schrift von Simon Schard († 1573) an, in welcher dieser eine seit jeher enge Verbindung von Kurwürde und Erzämtern betont. Zur Absicherung seiner Aussagen führt Gewold unter anderem verschiedene Urkunden aus der Zeit vor der Goldenen Bulle an, die in einem Quellenanhang auch zitiert werden. In allen Beispielen findet ein pfälzisches Kurrecht keine Erwähnung. Besondere Bedeutung misst Gewold hierbei einer von König Rudolf I. auf dem Augsburger Hoftag ausgestellten Urkunde vom 15. Mai 1275 zu, derzufolge die Kurwürde „ratione ducatus ... ex antiquo“, also seit alter Zeit, Bayern zustehe.

Der Schlagabtausch zwischen Freher und Gewold wurde bis zum Tod des Ersteren 1614 fortgesetzt. Den Schlusspunkt unter diese Kontroverse setzte Gewold schließlich 1616 mit seinem Werk „De Sac. Rom. Imperii Septemviratu Commentarius“.

Genoveva Rausch

Druck, 20 S., 22 x 18 cm, mit Pergament überzogener Pappeinband, enthalten in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Amtsbibliothek 4° E 480.

Literatur: Anton Dürrwächter, Christoph Gewold. Ein Beitrag zur Gelehrtengeschichte der Gegenreformation und zur Geschichte des Kampfes um die pfälzische Kur, Freiburg im Breisgau 1904. – Hubert Glaser (Hrsg.), Um Glauben und Reich. Kurfürst Maximilian I., Katalog der Ausstellung in der Residenz in München 12. Juni – 5. Oktober 1980 (Wittelsbach und Bayern II/2), München-Zürich 1980. – Christopher Pfaffel, Bayerns Weg zum Kurfürstentum. Vom Münchner Vertrag 1619 zum Westfälischen Frieden. Eine Ausstellung des Fachbereichs Archiv- und Bibliothekswesen der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, 23. Juli – 10. September 2019, München 2019.

6 Herzog Maximilians Archivar begründet Bayerns Ansprüche auf die Kur

Abhandlung „De Sacr[i] Rom[ani] Imperii septemviratu commentarius“, 1616

Mehr als gelehrtes Werk denn als juristische und politische Streitschrift präsentiert sich Christoph Gewolds „De Sacr. Rom. Imperii septemviratu commentarius“. Er referiert darin zunächst ausführlich die zu seiner Zeit bekannten Hypothesen über den Ursprung des Kurkollegs, der in einer Einsetzung durch bedeutende Kaiser und Könige von Karl dem Großen bis zu Rudolf I. gesehen wurde. Er selbst entschied sich unter Berufung auf zahlreiche mittelalterliche Autoren für eine Zuschreibung an Kaiser Otto III. (reg. 983–1002) unter Beteiligung des zeitgenössischen Papstes Gregor V. (reg. 996–999). Papst Leo III. (reg. 795–816) habe durch die Krönung Karls des Großen das Kaisertum von den Griechen auf die Franken übertragen. Im Anschluss daran habe Kaiser Otto III. seine Entscheidung, die Wahl des Römischen Königs und künftigen, aber vom Papst erst noch zu krönenden Kaisers den Inhabern der höchsten Ämter des Reiches anzuvertrauen, von Gregor V. bestäti-



gen lassen. Diese aber seien neben den drei rheinischen Erzbischöfen als Erzkanzlern für Deutschland, Italien und Burgund die Inhaber der vier weltlichen Erzämter. Da aber der Herzog von Bayern unter Kaiser Otto III., wie Gewold unter Berufung auf eine Stelle in der Chronik des Thietmar von Merseburg (975/976–1018) argumentiert, Erztruchsess gewesen sei, und König Rudolf I. die Kur den Herzögen von Bayern zuerkannt habe, liege der Ursprung der pfälzischen Kurwürde in Bayern und sei keineswegs an das pfalzgräfliche Territorium am Rhein gebunden.

Das Frontispiz des Werks verbildlicht Gewolds Theorie: Die päpstliche Tiara schwebt über der Kaiserkrone, die über einer Weltkugel platziert ist, die den universalen Anspruch des Kaisertums symbolisiert. Darunter erscheinen die Wappen der sieben Kurfürsten in ungewöhnlicher Reihenfolge: links hinten das des Erzbistums Mainz, in der Mitte der Schild des Königreichs Böhmen, vorne das bayerische Rautenwappen unter Verzicht auf die übliche Vierung mit dem pfälzischen Löwen, vorn in der Mitte das Wappen des Erzbistums Trier, rechts daneben das von Brandenburg, weiter hinten die von Sachsen und Köln. Über den Wappen sind Säulen zu sehen, was auf die traditionelle Ausdrucksweise von den Kurfürsten als „Säulen des Reiches“ Bezug nimmt. Gewidmet hat Gewold sein Werk Papst Paul V., Kaiser Matthias und den Kurfürsten, die er aber nicht namentlich aufzählt.

Gerhard Immler

Druck, 199 S., 19,5 x 15 cm, gebunden in Pergament mit schwarzer Prägung auf vorder- und rückseitigem Deckel. Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Amtsbibliothek 4° G 148a.

Literatur: Dieter Albrecht, „Gewold, Christoph“. In: Neue Deutsche Biographie, Band 6, Berlin 1964, S. 355. – Armin Wolf, Kurfürsten, publiziert am 9.5.2011. In: Historisches Lexikon Bayerns, <http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Kurfürsten> (21.11.2022).

7 Die politische Grundlage: Der Münchner Vertrag von 1619

Bündnisvertrag zwischen Kaiser Ferdinand II. und Herzog Maximilian I. von Bayern, 8. Oktober 1619

Nach dem Ausbruch eines Aufstands der protestantischen Stände in Böhmen im Mai 1618 und seiner Absetzung als amtierender König von Böhmen im August 1619 suchte Kaiser Ferdinand II. im Herbst 1619 Unterstützung bei seinem Schwager Herzog Maximilian I. von Bayern. Im Vertrag von München vom 8. Oktober 1619 machte er Maximilian weitreichende Zugeständnisse, um sich dessen notwendiger militärischer Hilfe im Kampf gegen die aufständischen Böhmen zu versichern. Maximilian erhielt die unbeschränkte Befehlsgewalt über die katholische Liga, zudem eine Zusage über die volle Erstattung aller Kriegskosten, die Bayern über seine Beiträge zur Liga hinaus zu leisten hatte. Ferdinand stellte zusätzlich in Aussicht, dass Bayern alle im Verlauf des Krieges eroberten Gebiete bis zur Begleichung der Schulden als Pfand behalten dürfe. Nur mündlich versprach er dagegen die Übertragung der Kurwürde von der pfälzischen Linie auf die bayerische Linie der Wittelsbacher, falls der amtierende Kurfürst Friedrich V. eine Niederlage erleiden und geächtet werden sollte. Ein eigenhändiger Randvermerk Ferdinands II. auf einem gut zwei Jahre später entstandenen Brief vom 14. Oktober 1621 an den spanischen Staatsrat Zuñiga beweist, dass er die Kurwürde auf Veranlassung Spaniens angeboten hatte, da die spanischen Habsburger eine Unterstützung der niederländischen Protestanten durch Friedrich V. unter allen Umständen verhindern wollten. Deshalb war die Übertragung des sog. Privilegium de non appellando illimitatum durch den Kaiser an Maximilian am 16. Mai 1620, also ein knappes halbes Jahr vor der Niederlage Friedrichs V. in der Schlacht am Weißen Berg, ein weiterer Schritt auf dem Weg hin zur Kurwürde. Maximilian wurde damit zum obersten Gerichtsherrn in seinem Herzogtum, ein Privileg, das bis dahin nur Kurfürsten genossen hatten. Kein bayerischer Untertan durfte sich künftig mehr an ein Reichsgericht wenden. Zusammen mit dem bereits 1362 erteilten Privilegium de non evocando, dem Verbot, Gerichtsverfahren aus Bayern an ein kaiserliches Gericht

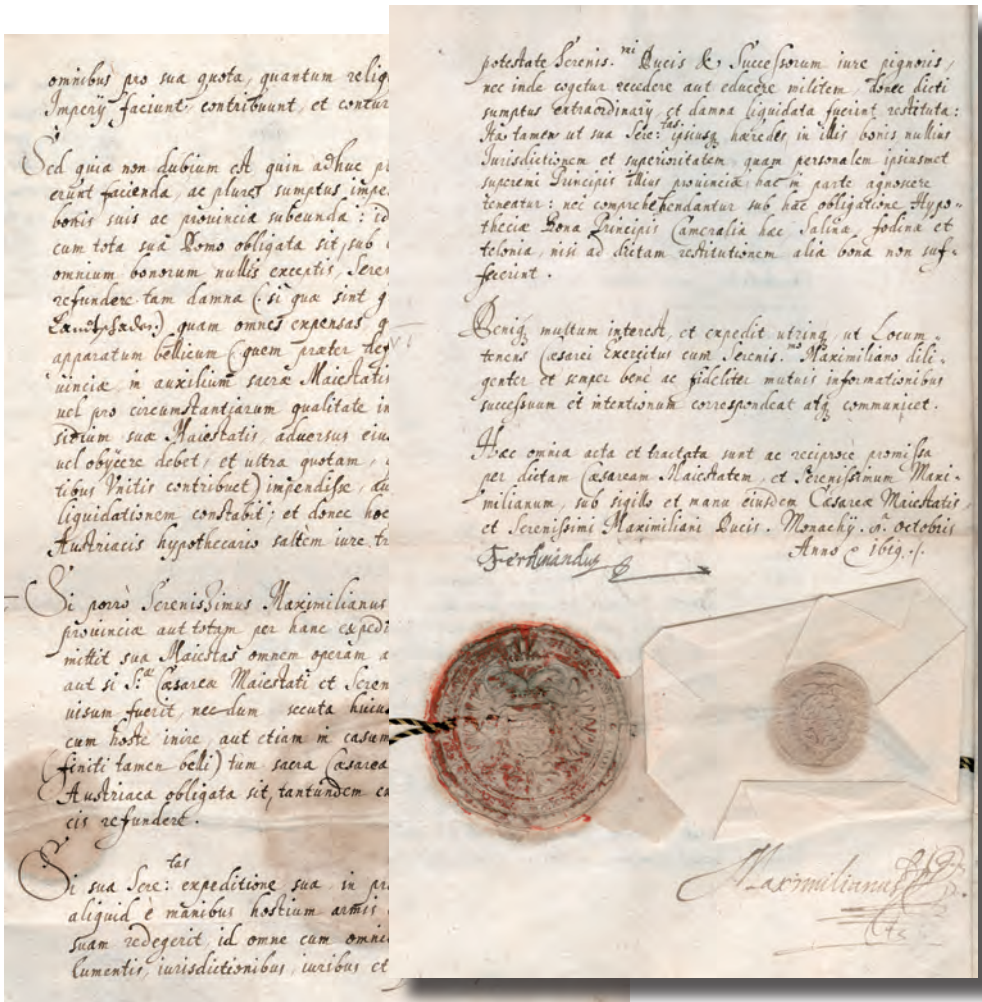
zu ziehen, hatte Bayern damit schon vor Übertragung der Kurwürde zwei wichtige Privilegien erlangt, die den Kurfürsten in der Goldenen Bulle von 1356 zugestanden worden waren.

Monika von Walter

Quia sacra Caesarica nec non Hungaria et Bohemia Regia
Majestas, et Reverendissimi, Augustissimi, ac Serenissimi, etc.
electores Ecclesiastici per eorundem Legatum Dr. Etzel.
Friedericum Comitem de Hohen Soltern, Serenissimum Bavariae
Ducem Maximilianum de presentissimis et extremo periculo,
in quo praedicta Caesarica Majestas ac Romae Aethiopia,
nec non per hoc, omnes Catholici Status Imperij, et ipsa ca-
tholica religio versatur abunde admonuerunt, et quam instan-
tissime rogauerunt, ut sua Serenitas plenarium Directorium catho-
licae defensionis et preparationis, ad quam ydem catholici
status Imperij pro bono sacra Caesarica Majestatis, eius Romae
& Provinciarum periculis, nec non ad conservationem ipsarum
Catholicae religionis sunt adiecti, in se suscipere, et dei
publica communi succurrere velit: sua Serenitas posthabita
magnitudine oneris, periculi, et maxime incommoditatibus,
in qua suam personam, Romam, Provincias, subditos, ac
sua omnia coniecit, ad demonstrandum animum in sacram
Caesarem Majestatem Regem Catholicum totam domum Austriae
cum Catholicis Status Imperij, Religionemq. Catholicam pro
pugnandam propensissimum, ac adica sepius de ipsa demon-
stratum proponendo publica etiam omnibus privatis, in nomine
Dei praepotentis praedictum oblatum liberum et absolutum
Catholicam defensionis et exercitus congregandi et ducendi Li-
centiam, expressa hac conditione in se suscipere parata est
videlicet, quamprimum ad id meliora necessaria preparationes
in pecunijs, milite, reliquisq. requisitis, quae parum iam
cum Romani Electoribus communicantur, et propediem cum
reliquis Catholicis Status Imperij communicabuntur, et
communi voto necessaria iudicabuntur, sua Serenitas realiter
fuerint consignata: quod tunc eadem sua Serenitas stabili-
tata prius sua suorum confederatorum defensione, etiam
suae Majestati adversus eorundem contrarios et hostes eo
modo, quem sua Serenitas pro rerum, temporum, & circumstantia-
rum, et sua omnia periculosis, et casibus, sed immensis
laboribus, cura, sollicitudine orat et exponit: sed et insuper
parata est, praeter haec iam dicta, quae tamen in se sunt
maxima, etiam omnia facere contribuere et concurrere in
expeditionem consuevit, fideliter assistere
tantum, sese supra dicta preparatio, meliora
necesse ac circumstantia patiuntur.
sunt incerta, ideo sua Serenitas etiam ad nihil
de praeterquam quod illa pro sua persona
indura, quae in eius potestate sunt: nec
Majestas, quam Romani Electores suam
aliter intelligunt, aut a sua Serenitate
incedendum volunt. In ipsum plenarium
Directorium, sua Serenitas Majestas, aut alij
de, aut alio in loco impediunt, nec patien-
impediatur, quia potius omni modo
moneatur.
ionem, succursum, et expeditionem apertam
Majestatis Serenitas Dux Maximilianus
hostes, nec non correspondentes protestan-
tibus inimicos reddet, ideo expresse cautum
est Romae, cum adversarijs & hostibus
versionem, depositionem armorum, aut alias,
et nisi scitu, consensu et interuentu Serenitas
tamorum et expensarum, de quibus
vice versa sua Serenitas se se adstringit.
aria se se non moueret & quiesceret;
a sese ab hostibus Caesaris Majestatis
sua: sed quamprimum sese in favorem
mus Austriae declarauerit tunc certe
equivocam hostibus quasi ubiq. cinctam,
sua omnia periculosis, et casibus, sed immensis
laboribus, cura, sollicitudine orat et exponit: sed et insuper
parata est, praeter haec iam dicta, quae tamen in se sunt
maxima, etiam omnia facere contribuere et concurrere in

Urkunde, lat., Papier, 4 Bl., 32,5 x 20,5 cm, mit eigenhändigen Unterschriften und Siegeln Kaiser Ferdinands II. und Herzog Maximilians I. von Bayern. Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Dreißigjähriger Krieg Akten 11.

Literatur: Aus 1200 Jahren. Das Bayerische Hauptstaatsarchiv zeigt seine Schätze (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 11), München 1986, S. 186. – Christopher Pfaffel, Bayerns Weg zum Kurfürstentum. Vom Münchner Vertrag 1619 zum Westfälischen Frieden. Eine Ausstellung des Fachbereichs Archiv- und Bibliothekswesen der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, 23. Juli – 10. September 2019, München 2019.



8 **Rechtsunwirksam, aber politisch bindend: Die kaiserliche Geheimbelehrung Maximilians mit der Kurwürde**

Urkunde über die Geheimbelehrung Herzog Maximilians von Bayern mit der Kurwürde, 22. September 1621

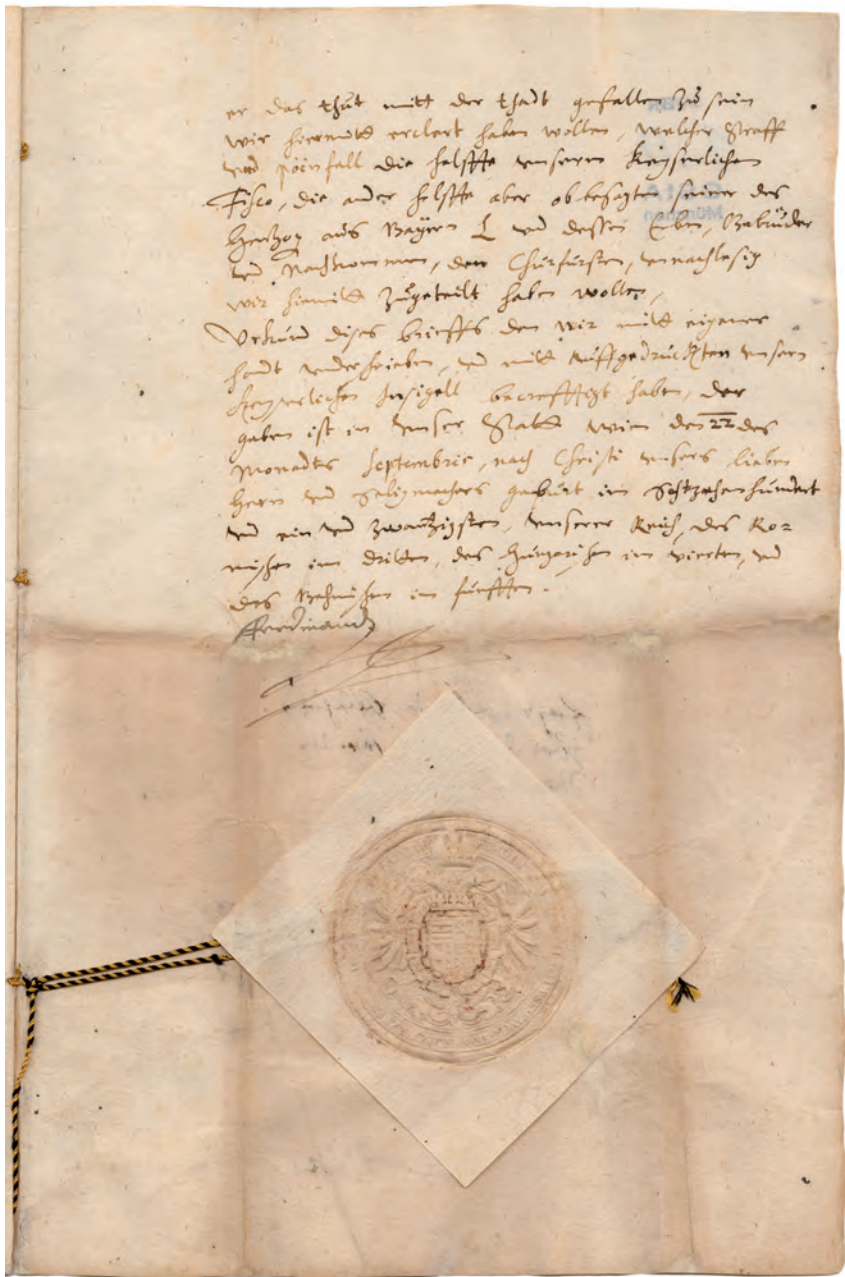
Seit der Erklärung der Reichsacht über Friedrich V. von der Pfalz war die fünfte Kurstimme vakant. Eine öffentliche Belehnung Maximilians auf einer Reichsversammlung mindestens in Form eines Kurfürstentages setzte aber die Zustimmung der übrigen Kurfürsten, auch der protestantischen von Sachsen und Brandenburg, voraus. Deren Fehlen und das vom päpstlichen Nuntius in Wien unterstützte Drängen des aus München nach Wien entsandten Kapuzinerpaters Hyazinth von Casale ließen Kaiser Ferdinand II. zu einer ungewöhnlichen Entscheidung greifen: Er belehnte den bayerischen Herzog mit einer Urkunde vom 22. September 1621, von deren Existenz am Kaiserhof nur drei weitere Personen wussten und die der Empfänger ebenfalls sorgfältig geheim halten sollte. Damit fehlte ihr die im Lehenrecht zur Rechtswirksamkeit erforderliche Öffentlichkeit des Belehnungsaktes, doch politisch bekräftigte der Kaiser sein bisher nur mündliches Versprechen und gab Maximilian über dieses ein unwiderlegliches Beweisstück in die Hand.

Gerhard Immler

Urkunde, Papier, 6 Bl., 32 x 21 cm, mit aufgedrücktem Oblatensiegel, vom Reichshofratsvizepräsidenten Peter Heinrich Freiherr von Stralendorf von eigener Hand verfasst mit eigenhändiger Unterschrift des Kaisers. Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kurbayern Urkunden 1624.

Druck: Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges NF: Die Politik Maximilians I. von Bayern und seiner Verbündeten 1618–1651 Bd. I,2: Januar 1621 – Dezember 1622, bearb. v. Arno Duch, München-Wien 1970, Nr. 123 II, S. 371–375.

Literatur: Dieter Albrecht, Maximilian I. von Bayern 1573–1651, München 1998, S. 354.



9 Mit aller gebührenden Feierlichkeit, aber nur für Maximilian I. persönlich: Die Belehnungsurkunde

Belehnungsurkunde des Kaisers Ferdinand II. für Herzog Maximilian von Bayern mit der Kurwürde, 25. Februar 1623

Wie die Geheimbelehnung von 1621, aber in sehr stark verkürzter Form, erwähnt die Urkunde vom 25. Februar 1623 zunächst die Ächtung Friedrichs V. als Voraussetzung für die Neuverleihung der Kur. Diese überträgt der Kaiser an Herzog Maximilian persönlich, dessen Verdienste um Kaiser und Reich hervorgehoben werden. Die Erblichkeit der Kurwürde wird nicht erwähnt; dagegen wird den Kindern des Geächteten, seinem Bruder Philipp Ludwig und dem Herzog Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg vorbehalten, ihre „präntendierten“ Rechte gütlich oder gerichtlich geltend zu machen. Durch die Nennung von hochrangigen Zeugen (Kurfürst-Erbischofe Johann von Mainz und Ferdinand von Köln, Erzbischof Paris von Salzburg, Bischof Albrecht von Regensburg, die Landgrafen Ludwig und Georg von Hessen-Darmstadt, die kurfürstlich-trierischen Gesandten) wird die im Lehenrecht wichtige Öffentlichkeit des Belehnungsakts hervorgehoben. Die Besiegelung kaiserlicher Lehenurkunden mit einer Goldbulle ist sehr ungewöhnlich und geht vermutlich auf einen Wunsch Maximilians zurück, der damit mit den Besitzern einer der Ausfertigungen der Goldenen Bulle von 1356 gleichziehen konnte. Datiert ist die Urkunde trotz ihrer Ausfertigung in der protestantischen Reichsstadt Regensburg nach dem Gregorianischen Kalender.

Dass trotz des Rechtsvorbehalts in der öffentlichen Belehnungsurkunde die Kur erblich der bayerischen Linie bleiben sollte, hatte Kaiser Ferdinand II. am Tag zuvor erneut in einem heimlichen Versprechen zugesagt.

Gerhard Immler



Urkunde, Pergament, 58 x 70 cm, an Goldfäden angehängte kaiserliche Goldbulle mit Thronsigel auf der Vorder- und Adlersiegel auf der Rückseite (Durchmesser: 10 cm) und mit eigenhändigen Unterschriften Kaiser Ferdinands II. und des Reichserzkanzlers Erzbischof Johann von Mainz (unter der Plika) und des Kanzleibeamten Bucherl. Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kurbayern Urkunden 22118.

Literatur: Hubert Glaser (Hrsg.), Um Glauben und Reich. Kurfürst Maximilian I. Katalog der Ausstellung in der Residenz in München 12. Juni – 5. Oktober 1980 (Wittelsbach und Bayern II/2), München-Zürich 1980, S. 354. – Dieter Albrecht, Maximilian I. von Bayern 1573–1651, München 1998, S. 570–572.

10 Maximilian I. führt seinen neuen Titel ein

Revers Maximilians I. über die kaiserliche Belehnung mit der Kurwürde, 26. Februar 1623

„Wir, Maximilian, Pfaltzgrave bey Rhein, Hertzog in Ober und Nieder Bayern, des Heyligen Römischen Reichs Ertztrucksess und Churfürst etc.“ – so nannte sich der erst am Tag zuvor mit der fünften Kurwürde und dem damit verbundenen Erztruchsessenamnt belehnte Maximilian I. von Bayern fortan.

Mit diesem neuen Titel beginnt Maximilians Bestätigungsurkunde, ein sogenannter Revers, zur kaiserlichen Belehnungsurkunde vom Vortag. Dass der Empfänger einer Urkunde diese bestätigte und sich verpflichtete, alle darin enthaltenen Bestimmungen einzuhalten, war üblich; ungewöhnlich ist, dass ein solcher Revers gedruckt wurde. Das vorliegende Stück ist das einzige bisher bekannte gedruckte Exemplar.

Der Revers berichtet, dass Kaiser Ferdinand II. am Vortag die vom Vorbesitzer Pfalzgraf Friedrich V. wegen seiner Verbrechen verwirkte Kurwürde der Pfalz und das Reichserztruchsessenamnt des Heiligen Römischen Reichs durch Lehenbrief auf Maximilian übertragen hat. Der Kaiser habe erklärt, dass die Ansprüche der anderen Anwarter auf diese Kurwürde so schnell nicht geklärt werden könnten, dass aber die Kurwürde nicht solange unbesetzt und das Kurfürstenkollegium unvollständig bleiben könnte. Also habe er Maximilian wegen seiner großen Verdienste mit der Kurwürde belehnt. Wegen der Vorbehalte des Königs von England, anderer Herrscher, Kurfürsten und Reichsstände solle über die Ansprüche der Kinder Pfalzgraf Friedrichs und sonstiger Anwarter bei einer Zusammenkunft an einem geeigneten Ort verhandelt und nötigenfalls ein Gerichtsverfahren eingeleitet werden; die Rechte des Kurfürstenkollegs sollten dabei keinesfalls verletzt werden. Falls Verhandlungen oder Prozess zugunsten der Kinder Pfalzgraf Friedrichs oder anderer Anwarter ausgehen, soll die Kurwürde nach dem Tod Maximilians an diese fallen. Auffälligerweise sind die Rechtsvorbehalte zugunsten Dritter hier eingehender verklausuliert als im Lehenbrief selbst.

zu II.

Wir Maximilian Pfaltz-
graue bey Rhein/ Herzog in Ober vnd Nie-
der Böhern/ des Heyligen Römischen Reichs Erbtrock-
schuß vnd Churfürst etc. Bekennen für vns/ vnd vnser Nachkommen/
Demnach der Alerdurchleuchtig / Großmächtig Fürst / vnd

Herr/ Herr Ferdinand der ander/ Erwählter Römischer Käyser / zu allen zeiten meh-
rer des Reichs / in Germanien / zu Hungaren vnd Boheim / auch Dalmatien/
Croation vnd Schlawonien etc. König / Erzhertog zu Osterreich / Herzog zu Dur-
gundt / zu Brabant / zu Steir / Kärnten / zu Krain / zu Lüttenburg / zu Würdenberg/
Obern vnd Niedern Sächsen / Fürst zu Schwaben / Margraue des Heyligen Rö-
mischen Reichs zu Burgau / zu Mähren / Oberr vnd Niederr lauffnis / Befürstet
Graue zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfirtd / zu Koburg / vnd zu Görtz / Landtgraff in
Elsass / Herr vss der Windischen Wardt / zu Pretzenaw / vnd zu Salintz etc. Vnser
allergnädigster lieber Herr vnd Vetter / auß höchstbewegenden vnd vnangenehlichen so-
wol in Ihrer Käyserl: Mayst: bey alhiefiger Chur: vnd Fürstlichen Conuent er-
öffneten proposition / als in puncto translationis Electoratus / in etlichen weitern
gegebenen resolutionen / die durch Pfaltzgraff Friederichen hohe vorderehen ver-
würtzt / Chur der Pfaltz / vnd des Heyligen Römischen Reichs Erbtrockschuß Ambs-
wie auch das Vicariat / Session / Stimmen vnd Wahl / Lauff darüber außgerichtet
Lebensbriefs in vns transferirt / auch mit solchem allem den 25. dieß vns vntertlich
inuelirt / vnd aber den 23. dieß laufsenden Monats Februarij vnser offthöchstermele
Käyserl: Mayst: in Ihrer lezten schrift auff vorgehendtes der Anwesenden Churfürs-
ten vnd der Abwesenden Gesandten vnderhängigsten vorschlag / bitten vnd ansuchen
besagte Inuestitur mit folgenden woerten erklärt / Die weiln aber dießsals vnderschieds
liche präcedenten sich befinden / Nemlich des proscrivirten Pfaltzgrauen Kin-
der / desgen Bröder vnd andere Agnate / deren Jeder auff seiner pretension bestet /
welche (: beuorab da sich gemelte Interessenten / noch nicht alle angeben haben / oder
erschinen seint:) seht so baldt nit / wie man gern wolte / erörtert werden lahn / Ihre
Käyserl: Mayst: aber hienitzwischen wegen allerhandt sich leichtlich zutragender
sall / die Chur ferners vnsersezt / vnd das Churfürstl: Collegium vnsergantz nicht
lassen könten / noch wollen / vielweniger aber den erklärten achter zu solcher dignitet ses-
malß zu restituiren ein für allemahl resoluit seint. Als wollen Ihre Käys: Mayst:
die Fürst: Durcht: Herzog Maximilian in Böhern etc. vnd dero hohen verdienst
wollen / vnd auß denen in der Käyserl: proposition gnugsamb außgeführten vrsachen
vnd motiuen mit angeregter Churfürstlicher dignitet numehr würcklichen Inue-
stirn / jedoch der Königl: Würden in Engellandt / vnd andern mehr Potentaten /
Churfürsten / vnd Ständen / wie auch in sonderheit denen / so seht alhie anwesend / zu
sonderbahrer freundschaft: vnd Käyserl: gnaden / wollen Ihre Käyserl: Mayst:
hienit gnedigst einwilligen / daß wegen obuermeler Pfaltzischen Kinder begnadigung/
wie auch derselben / vnd anderer näherer Agnaten pretension / so wol zu der Chur:
als den Pfaltzischen Landen / mit eysstem ahn ein gelegenes orth / als Franckfort / Nürnberg
Auszburg oder Wlm eine zusammen kunfft angestelt / vnd darselbst ein güetliche
handlung gepflogen werde / welche dann Ihre Käyserl: Mayst: dero theils zu gutem
ende befürdern / oder da die güete nit versendlich sein wolte / alsdan einen rechtmäßigen
schlechtigen proces mit zuziehung des Churfürstlichen Collegij (: desjen praeci-
mentz Ihre Käyserl: Mayst: sechsmahl in acht zunehmen gedenden:) in contin-
enti anstellen / auch so viel ahn Ihre Käyserl: Mayst: ist / auff daß fürderlich / als es

des

Auszburg 17. 17. 17.

Der Druck des Reverses erfolgte wohl in Regensburg, wo sich Maximilian noch aufhielt. Das vorliegende Exemplar stammt offenbar aus der Überlieferung der bayerischen Zentralbehörden, denen es zur Information mitgeteilt worden war. Groß kann die Auflage nicht gewesen sein; offenbar hat selbst Maximilians wichtigster Konkurrent um die Kurwürde, Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg, nur Abschriften besessen.

Da nicht nur die bayerische Zentralverwaltung, sondern auch alle Gerichte und sonstigen Behörden im Land über den neuen Titel ihres Landesherrn informiert werden mussten, ergingen laut einem Verzeichnis der Bayerischen Generalverordnungen (Kurbayern Hofkammer Bände 1360, S. 315) am 4. März 1623 handschriftliche Anweisungen, der bisherigen landesherrlichen Titulatur in Zukunft „das ch(urfürstliche) Praedicat beyzufügen“. Fortan begannen alle landesherrlichen Weisungen an die Untertanen mit: „Von Gottes Gnaden Wir Maximilian, Pfalzgraf bey Rein, Herzog in Ober- und Niederbayern, des Heiligen Römischen Reichs Erztruchseß und Churfürst“.

Alexandra Scharmüller

Druck, Doppelblatt mit 2 bedruckten S., ca. 30 x 18 cm, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kurbayern Mandatensammlung 1623 Februar 26.

Literatur: Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges NF: Die Politik Maximilians I. von Bayern und seiner Verbündeten 1618–1651 Bd. I,2: Januar 1621 – Dezember 1622, bearb. v. Arno Duch, München-Wien 1970, S. 374 Anm. 1.

11 Der Kurhut verbreitet sich als Münzbild im Land

Reichstaler mit Kurhut Maximilians I., o.O., o. J. [Amberg 1623]

Die neuen Machtverhältnisse in der Oberpfalz manifestierten sich rasch im Massenmedium des Münzbildes: Noch 1623 entstanden in Amberg Reichstaler, auf deren Rückseiten am oberen Rand ein kleiner Kurhut prangt. Mittig platziert findet sich ein kleiner Reichsapfel im Schild – das Amtszeichen des Reichserztruchsesses (*archidapfer*). Denn ein jeder Kurfürst hatte das Recht, bei hohen zeremoniellen Anlässen wie etwa Krönungen eines der obersten Hofämter des Reichs auszuüben. Als Hauptbildelement erscheint das viergeteilte bayerische Wappen. Direkt darunter verlaufen die Glieder einer Kette; ihr Anhänger, ein Widderfell (Vlies), ragt unten in die Umschrift hinein. Diese Bildgestaltung sorgte für Symmetrie mit dem Kurhut am oberen Münzrand. Zudem betonte die Kette des Ordens vom Goldenen Vlies die unverbrüchliche Treue Maximilians zum Haus Habsburg und zur katholischen Kirche.

Die Münzvorderseite zeigt einen Doppeladler mit Krone und der Titulatur Kaiser Ferdinands II., wie es den Vorgaben der Reichsmünzordnung entsprach.

Bildumschrift:

FERDINANDVS : II : ROMANORVM : IMPERATOR : ★ :



Die Bildumschrift auf der Rückseite führt den Namen und den seit 1623 erweiterten Titel Maximilians I. in abgekürzter Form an:

MAX : COM : P : RHE : VT : BA – V : DVX : S : R : I : AR : ET : EL :

*(Maximilianus Comes Palatinus
Rheni utriusque Bavariae Dux
Sacri Romani Imperii Archidapi-
fer et Elector)*

Der Silbertaler gilt als erste Münze, die der zurückgewonnenen Kurwürde der altbayerischen Wittelsbacher in Bild und Umschrift Rechnung trägt. Es ist bezeichnend für die Übergangssituation in der Oberpfalz, dass der verantwortliche Münzmeister Chris-



troph Hegner von Altenweyer auf Moos aus kurpfälzischen Diensten übernommen wurde und selbst Calvinist war. Sein Münzzeichen, ein siebenstrahliger Stern, findet sich auf der Münzhauptseite.

Sarah Hadry

Silbermünze, Durchmesser: 4,2 cm, Gewicht: 28,7 g, Staatliche Münzsammlung München.

Literatur: Johann Veit von Kull, Studien zur Geschichte der oberpfälzischen Münzen des Hauses Wittelsbach 1329–1794 (Verhandlungen des historischen Vereins der Oberpfalz und von Regensburg 44), Regensburg 1890, S. 68 f. (Nr. 227b). – Hubert Glaser (Hrsg.), Um Glauben und Reich. Kurfürst Maximilian I. Katalog der Ausstellung in der Residenz in München 12. Juni – 5. Oktober 1980 (Wittelsbach und Bayern II/2), München-Zürich 1980, S. 381 [hier wurde irrtümlich eine andere Münze abgebildet; es fehlt der siebenstrahlige Stern als Datierungs- und Zuordnungsmerkmal]. – Erich Götz, Die Münzprägung der Oberpfalz. Geschichte und Katalog, Nürnberg 1992, S. 250 (Nr. 98). – Repertorium zur neuzeitlichen Münzprägung Europas, Bd. 2: Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation und Nachfolgestaaten – der bayerische Reichskreis (Veröffentlichungen des Instituts für Numismatik Wien 4), bearb. von Bernhard Prokisch u.a. in Zusammenarbeit mit Kommission für Bayerische Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Wien 1996, hier S. 48 [Variante des hier gezeigten Reichstalers].

12 Der neue Kurfürst im Bild

Kupferstich Maximilians I. als Kurfürst, undatiert

Der undatierte Kupferstich wurde vermutlich kurz nach der Wahl Maximilians I. zum Kurfürsten angefertigt.

Die programmatische Darstellung zeigt ihn zu Pferd auf einer kleinen Anhöhe vor einer unbekanntem befestigten Landstadt, in Herrscherpose auf einem kostbar gezäumten, die Courbette ausführenden Pferd, gekleidet mit einem Hermelinmantel, unter dem der Feldherren-Harnisch hervorblitzt, den Kurhut auf dem Kopf; als Abzeichen für das Reichserztruchsessnamt trägt er den Reichsapfel in der rechten Hand. Unter diesem Bild eines energischen, tatkräftigen und machtvollen Herrschers klärt eine zweizeilige Unterschrift in Kapitälchen über die herrscherlichen Funktionen des Porträtierten auf: *Maximilianus, Comes Palatinus ad Rhenum* (Pfalzgraf bei Rhein), *utriusque Boiariae Dux* (Herzog von Bayern), *Archidapifer* (Erztruchsess) *et Princeps Elector* (Kurfürst).

Dem Herrscherbild ist links das neue Landeswappen zur Seite gestellt. Es besteht aus dem von bayerischen Rauten und pfälzischen Löwen gevierten Schild, im Herzschild der Reichsapfel. Eingefasst wird das Ganze von einem krönenden Kurhut und dem umkränzenden Orden des Goldenen Vlieses, dessen Ritter Maximilian I. seit 1600 war.

Die Devise rechts oben im Bild, die Maximilian von 1619 an führt, zitiert den Beginn des 68. Psalms aus der Bibel: „Gott erhebe sich und seine Feinde mögen sich zerstreuen – und die ihn hassen, vor ihm fliehen“ (so die dritte, auf diesem Kupferstich nicht mitabgedruckte Zeile). Die Verse können als programmatische Ansage Maximilians gelesen werden, der sich in den Schutz, aber auch den Auftrag eines Höheren stellt, für dessen gerechte Sache er zu kämpfen bereit ist.

Das den Stich beschließende Gedicht im Versmaß des Distichons weist auf die verdiente Rangerhöhung zum Kurfürsten hin. Während Maximilian in Vers 1 noch als „*Dux*“ angesprochen wird, rühmt ihn Zeile 4 als „*Electore*“, der sich als neues Gestirn am Himmelsgewölbe



MAXIMILIANUS, D. G. COMES PALATINUS AD RHENUM,
LITRUISQ. BOVARIA DUX, S. R. IMP. ARCHIDAPIFER ET PRINCEPS ELECTOR. ETC:

*Cum re nomen habes, Dux Maximiliane, tibi
Grande decus manat, manat abunde salus.
Grande bonum decus est cum facto nominis omen.
ELECTOR, surgis fidus in orbe novum.*

Eh: Kiefer exc:

(„*sidus in orbe novum*“) zeigt. Erklärt wird die Rangerhebung im folgenden (hier aus Platzgründen jedoch nicht mit abgedruckten, aber in anderen Stichen ausgeführten) Vers, wo vom Lohn der Treue gegenüber Gott (möglicherweise auch dem Kaiser) gesprochen, jedoch gleichzeitig ausgeführt wird, dass Treue sich selbst Lohn und Preis sei.

Die durchgängige Verwendung des Lateinischen im Stich, die auch vor dem Namen nicht Halt macht, lässt ahnen, in welchem Kreis die Abnehmer der Blätter zu suchen sind.

Der Kupferstich gehört möglicherweise zu einer 78-teiligen Serie von Porträts von Kaisern, Kurfürsten und Adligen zu Pferde, die der Kupferstecher und Verleger Eberhard Kieser (1538–1631) aufgelegt und verbreitet hat.

Elisabeth Lukas-Götz

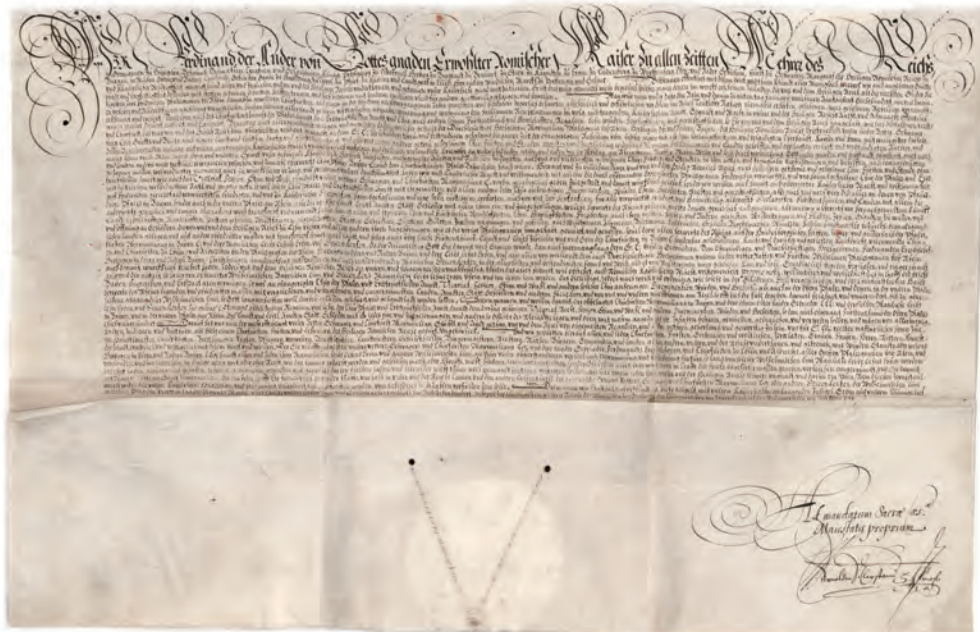
Kupferstich von Eb.[erhard] Kieser, 18,6 x 12,6 cm, Blatt: 22,5 x 17 cm, undatiert (nach 1623). Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Geheimes Hausarchiv, Wittelsbacher Bildersammlung, Kurfürst Maximilian I. 10/10.

Literatur: Johannes Erichsen, *Princeps Armis Decoratus*. Zur Ikonographie Kurfürst Maximilians I. In: Hubert Glaser (Hrsg.), *Um Glauben und Reich. Kurfürst Maximilian I. Beiträge zur Bayerischen Geschichte und Kunst 1573–1657* (Wittelsbach und Bayern II/1), München-Zürich 1980, S. 196–224. – Thorsten Löffler, *Emblematik zwischen Genealogie und Fürstenspiegel. Die Sinnbilder in den „Excubiae tutelares LX heroum“ (1637) von Andreas Brunner und ihre Rezeption*, Diss. München 2008, bes. S. 5, 93–97, 115, 189 f. – Stella Junger, *Präsentation im Bildnis deutscher Fürsten des 18. Jahrhunderts. Sachsen-Polen, Bayern und Brandenburg-Preußen zwischen Absolutismus und Aufklärung*, Münster 2011.

13 Jetzt endlich offenkundig für das ganze Haus Bayern: Die Belehnungsurkunde

Belehnungsurkunde Kaiser Ferdinands II. für Kurfürst Maximilian von Bayern, 4. März 1628

Im Zuge der Vorbereitung des Mühlhausener Kurfürstentags im Herbst 1627 hatte als letzter der Kurfürsten endlich auch der von Brandenburg die Übertragung der Kurwürde auf Maximilian persönlich anerkannt. Die geistlichen Kurfürsten hatten sich in Mühlhausen für die Erbllichkeit der Kur zugunsten aller Nachkommen Herzog Wilhelms V. von Bayern ausgesprochen, d.h. einschließlich der Brüder und Neffen des damals noch kinderlosen Maximilian. Dies sowie die starke militärische Position der kaiserlich-katholischen Partei machten den Weg frei für die ersehnte erbliche Belehnung. Der Kaiser verknüpfte die in München geführten Verhandlungen darüber allerdings mit seinem Anliegen einer Befreiung Oberösterreichs aus der Verpfändung an Maximilian. Durch Vertrag vom 22. Februar 1628 einigte man sich mit dem kaiserlichen Gesandten Graf Trauttmansdorff auf eine Fixierung der bayerischen Forderung auf Kriegskostenersatz auf 13 Millionen Gulden. Für diese Summe sollte Maximilian die bisher von ihm in kaiserlichem Auftrag verwaltete Oberpfalz sowie die rechtsrheinische Unterpfalz um Heidelberg als Reichslehen erhalten, Oberösterreich dafür dem Kaiser zurückgeben. Der Kaiser billigte diesen Vertrag am 4. März 1628 in Prag und stellte am selben Tag einen Lehenbrief aus, der in seiner Rechtfertigung der Kurtranslation vom geächteten Friedrich V. auf den um Kaiser und Reich hochverdienten Maximilian nochmals die Formulierungen von 1623 aufgreift, aber als neues Element die Erbllichkeit der Kurwürde und der jetzt zusätzlich erwähnten ehemals pfälzischen Territorien einführt. Diese werden dabei als Objekte eines Kaufs angesprochen; dies rechtfertigte sich nach dem kaiserlichen Rechtsstandpunkt dadurch, dass sie durch die Ächtung des treubruchigen Friedrich V. dem Reichsoberhaupt als erledigte Lehen heimgefallen waren.



Das Siegel fehlt; es war anders als im Jahr 1623 ein Wachssiegel. Da kein neuer öffentlicher Belehnungsakt erfolgte, konnte auch auf die repräsentative Wirkung einer Besiegelung mit einer Goldbulle verzichtet werden.

Gerhard Immler

Urkunde, Pergament, 58,5 x 75,5 cm, mit eigenhändigen Unterschriften Kaiser Ferdinands II. und des Reichsvizekanzlers Peter Heinrich Freiherr von Stralendorf (unter der Plika) und des Kanzleibeamten Arnoldin von Clarstein, Siegel fehlt. Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kurbayern Urkunden 32401.

Literatur: Hubert Glaser (Hrsg.), *Um Glauben und Reich. Kurfürst Maximilian I.* Katalog der Ausstellung in der Residenz in München 12. Juni – 5. Oktober 1980 (Wittelsbach und Bayern II/2), München-Zürich 1980, S. 380. – Jürgen Steiner, *Die pfälzische Kurwürde während des Dreißigjährigen Krieges (1618–1648)*, Speyer 1985, S. 115–188. – Dieter Albrecht, *Maximilian I. von Bayern 1573–1651*, München 1998, S. 603–610.

14 Der Westfälische Friede sichert den Aufstieg Bayerns völkerrechtlich

Friedensvertrag zwischen Kaiser Ferdinand III. und Ludwig XIV., König von Frankreich, 24. Oktober 1648

Der aus den zwei Teilfriedensverträgen von Münster und Osnabrück (mit der schwedischen Seite) bestehende Westfälische Friede setzte nach fünf langen Jahren der Verhandlungen dem Dreißigjährigen Krieg ein Ende. Kurfürst Maximilian I. von Bayern, der mit seinen Bevollmächtigten maßgeblich am Zustandekommen des Friedens beteiligt war, hatte darin als einer der wenigen seine Verhandlungsziele erreichen können: Die Kurwürde wurde nicht als alternierend zwischen den pfälzischen und den bayerischen Wittelsbachern festgelegt, wie es der Hausvertrag von Pavia (1329) schon einmal vorgesehen hatte. Maximilian I. bekam jetzt endgültig für sich und seine Nachfolger im Mannesstamm aus der Wilhelminischen Linie der Wittelsbacher die ehemals pfälzische fünfte Kurwürde zugesprochen. Er behielt die Oberpfalz und die Grafschaft Cham, für die das ansonsten im Rahmen des konfessionellen Ausgleichs festgelegte Normaljahr 1624 für den Konfessionsstand nicht galt, die also geschlossen katholischer Konfession sein durften. Im Gegenzug verzichtete Maximilian gegenüber dem Kaiser auf die Kriegskostenentschädigung von 13 Millionen Gulden und ließ alle Ansprüche auf Oberösterreich fallen. Für Pfalzgraf Karl Ludwig und seine Erben wurde eine achte Kurwürde neu geschaffen. Die Rheinpfalz, jedoch ohne die an Kurmainz fallende Bergstraße, wurde ihnen zurückgegeben. Sollte die Wilhelminische Linie im Mannesstamm aussterben, fiel die fünfte Kurwürde und die Oberpfalz an die pfälzische Rudolfinische Linie zurück und die achte Kurwürde erlosch. So geschah es nach dem Tod des Kurfürsten Maximilian III. Joseph im Jahr 1777, als Kurfürst Karl Theodor von der Pfalz die bayerische Kurwürde übernahm.

Unter dem Friedensvertrag von Münster finden sich 27 Lacksiegel und Unterschriften. Die beiden Lacksiegel der kaiserlichen Bevollmächtigten (Graf Johann Ludwig von Nassau und Dr. Isaak Volmar) und das Siegel des französischen Bevollmächtigten (Graf Abel Ser-

Cum Arrestum quod mobilibus ad Principem Electorem Treuirensem spectantibus, et in Ducatum Luxemburgensem translatis Imperator per Concilium Provinciali ante hac imponi curauit, relaxatum quidem et abolitum, attamen ad quindam instantiam iterum renovatum, insuper etiam sequestrum Praefecturae Bruch ad Archiepiscopatum, et medietate Domini Sancti Joannis, ad Joannem Rheinbardum de Söterem spectantis à praefato Concilio indictum est, Concordata inter Electoratam Treuirensem et Ducatum Burgundiam, publica Imperij, interuentione Anno 1548. Augustae Vindelicorum crebris et priuatis Conuentibus, ut praedictum Arrestum et sequestrum à Concilio Luxemburgensi quantocius tollatur, dicto Domino Electori bona sua, Praefectura et Dominium, tam Electoralia quam patrimonialia una cum fructibus sequestratis relaxentur et tradantur, ac si quid parte amorem fuerit, reponatur, pleneq; atq; integre restituantur. Impetrantibus ad Iudicem Principis Electoris in Imperio competentem, pro obtinenda juri et iustitiae administratione remissis.

Quod autem ad Castra, Embrechtstein et Hamerstein attinet, Imperator tempore et modo infra in Articulo Executionis adsumtis praedicta inde deducit aut deduci curabit, illaq; Castra in manus Domini Electoris Treuirensis, eiusdemq; Capituli Metropolitani, pari potestate pro Imperio et Electoratu eius tradenda tradet, quo nomine et Capitaneus et nouum praesidium ibi ab Electore constitutum, iuramento fidelitatis pro ipso eiusq; Capitulo pariter obstringi debebit.

Demum vero causam Palatinam Conuentus Monasteriensis et Osabrügensis eo deduxit, ut ea de re iam diu motalis dirempta sit modo sequenti.

Et primo quidem quod attinet Dominium Bauaricum, Dignitas Electoralis, quam Electores Palatini antehac habuerunt, cum omnibus Regalijs, officijs, praecedentibus insignijs et iuribus quibuscunq; ad hanc dignitatem spectantibus, nullo prorsus excepto, ut et Palatinatus Superior totus, una cum Comitatu Cham, cum omnibus eorum appartenentibus regalijs ac iuribus, sicut factenus, ita et impofterum maneat, ponet Dominum Maximilianum Comitem Palatinum Rheni, Bauaricum Ducem, eiusq; liberos, totamq; lineam Guibelmianam, quam diu masculi ex ea supersisteret fuerint.

Cicissim Dominus Elector Bauariae, pro se, heredibus ac successoribus suis, totaliter renunciet debito tredecim Millionum, omniq; praecedenti in Austria Superiori, et statim à publicata Pace, omnia Instrumenta desuper obtenca.

vien de la Roche des Aubiers) fixieren eine schwarz-gelbe Seidenschnur auf dem Papier, die durch alle Seiten und den Einband des Papierlibells führt.

Im Namen des Kurfürsten von Bayern setzte der langjährige bayerische Gesandte bei den Friedensverhandlungen Dr. Johann Adolf Krebs sein Lacksiegel und seine eigenhändige Unterschrift unter den Vertrag, genauso wie Hofrat Dr. Johannes Ernst, der bei seiner Unterschrift die veränderte reichsrechtliche Stellung Maximilians I. von Bayern als Kurfürst und zugleich Herzog von Bayern besonders betonte, weil Maximilian neben dem Sitz im Kurfürstenrat auch weiterhin den Sitz im Reichsfürstenrat beanspruchte, mit dessen Wahrnehmung Dr. Ernst bevollmächtigt war: Er unterschreibt „nomine Domini Electoris Bavariae, tanquam Ducis Bavariae etc.“ an der Stelle in der Reihe der Vertreter der Reichsfürsten, wie sie dem Bevollmächtigten des Herzogs von Bayern im Reichsfürstenrat zukam.

Susanne Wolf

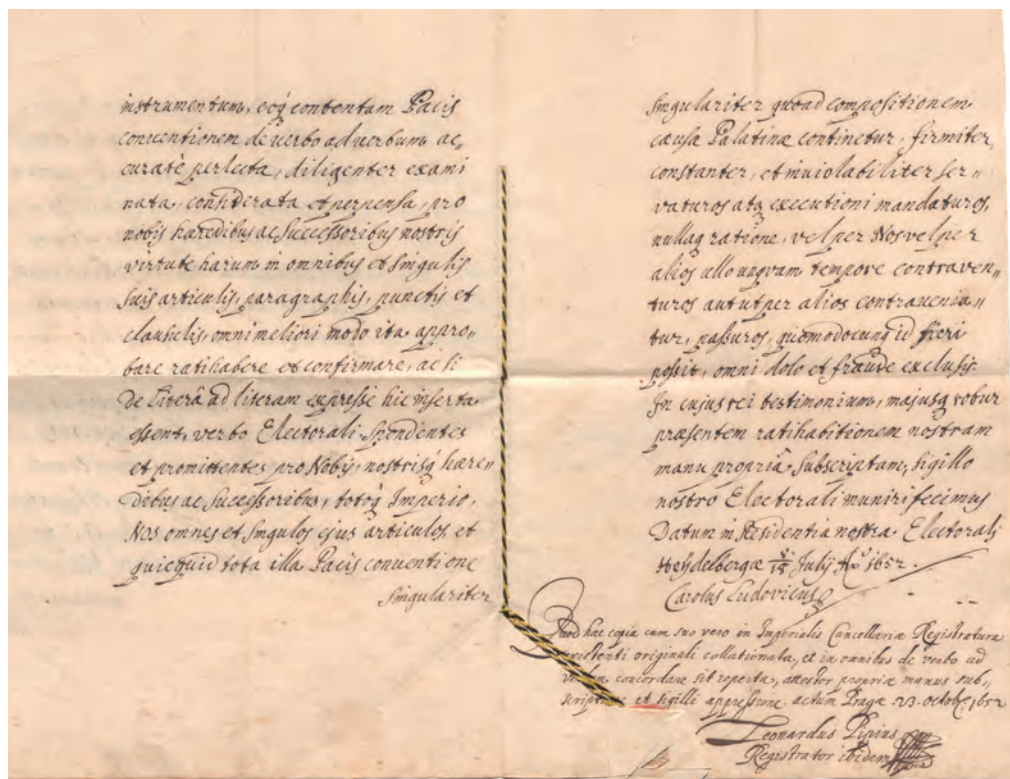
Papierlibell, 24 Bl., 34,5 x 23 cm, goldgeprägter Pergamenteinband, mittig auf Vorder- und Rückseite des Einbands in einem geflochtenen Lorbeerkranz ein doppelköpfiger Reichsadler, gelbe Seidenbänder für den Verschluss. Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kurbayern Urkunden 1699.

Literatur: Gerhard Schwertl, Die Westfälischen Friedensverträge (Nr. 781). In: Hubert Glaser (Hrsg.), Um Glauben und Reich. Kurfürst Maximilian I. Katalog der Ausstellung in der Residenz in München 12. Juni – 5. Oktober 1980 (Wittelsbach und Bayern II/2), München-Zürich 1980, S. 486 f. – Gerhard Immler, Kurfürst Maximilian I. und der Westfälische Friedenskongreß. Die bayerische auswärtige Politik von 1644 bis zum Ulmer Waffenstillstand (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte 20), Münster 1992, S. 9–20, 196–210.

15 Sicher ist sicher: Die Pfalz fügt sich dem Entscheid der Mächtigeren

Beglaubigte Abschrift der kurpfälzischen Ratifikationsurkunde (Heidelberg 18. Juli 1652) des Friedensvertrags von Münster, 23. Oktober 1652

Karl Ludwig von der Pfalz (1617–1680) hatte nach seiner Volljährigkeit im Jahr 1635 heftig gegen die 1623 erfolgte Übertragung der Kurwürde an Bayern opponiert. Er versuchte, aus seinem Exil in England mittels englischer Unterstützung für die pfälzische Linie der Wittelsbacher die Restitution der Oberen Pfalz sowie der Kurwürde zu



erreichen. 1637 ließ er sogar eine achtseitige Protestschrift im Folio-Format drucken. Erst mit den Regelungen des Westfälischen Friedens 1648 und der Neuschaffung einer achten Kur wurde er schließlich Kurfürst.

Karl Ludwigs Ratifikation des Friedensvertrags von Münster vom 18. Juli 1652 betonte ausdrücklich die darin geregelte pfälzische Angelegenheit, die „causa Palatina“. Kurfürstin Maria Anna und Herzog Albrecht von Bayern, Witwe und Bruder Kurfürst Maximilians I., die als Landesregentin bzw. Kuradministrator vorläufig anstelle des minderjährigen Kurfürsten Ferdinand Maria regierten, ließen sich zügig – drei Monate später – eine Abschrift dieses wichtigen Dokuments vom Registrator der kaiserlichen Hofkanzlei in Prag, Leonhard Pipius, beglaubigen. Damit hielten die bayerischen Wittelsbacher einen Nachweis über den definitiven Verzicht ihrer Pfälzer Verwandten auf die fünfte Kurwürde in der Hand.

Susanne Wolf

Papierlibell, 4 Bl., 30,5 x 19 cm, mit schwarz-gelber Seidenschnur gebunden, fixiert vom Siegel des kaiserlichen Registrators. Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kurbayern Urkunden 1614.

Literatur: Christopher Pfaffel, Bayerns Weg zum Kurfürstentum. Vom Münchner Vertrag 1619 zum Westfälischen Frieden. Eine Ausstellung des Fachbereichs Archiv- und Bibliothekswesen der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, 23. Juli – 10. September 2019, München 2019, S. 19.



EXURGAT DEUS ET DISSIPENTUR INIMICI EIUS.

MAXIMILIANUS, D. G. COMES PALATINUS AD RHENUM,
LITRUISQ. BOVARIA DUX, S. R. IMP. ARCHIDAPIFER ET PRINCEPS ELECTOR. ETC.

*Cum re nomen habes, Dux Maximiliane, tibi
Grande decus manat, manat abunde salus.
Grande bonum decus est cum facto nominis omen.
ELECTOR, surgis sidus in orbe novum.*

Et: Kiefer exc.



ISSN 1434-9868
ISBN 978-3-938831-66-3